

JAHRESBERICHT 2015

des Nordwestdeutschen Forstvereins





INHALTSVERZEICHNIS

Jahresbericht 2015 und Vorschau auf das Jahr 2016. 5

Jahrestagung am 16. Juli 2015 in Sögel „Zwischen Schutzgebietsausweisung und unternehmerischen Freiheit – verfügen Waldbesitzer noch über ihr Eigentum?“

Begrüßung und Eröffnung der Jahrestagung durch
den Vorsitzenden, **Herrn Mark von Busse** 8

Fachvorträge zur Jahrestagung

Vortrag von **Herrn Dr. Stefan Nüsslein**,
Leiter des Referats „Forstpolitik und Umwelt“ im Bayerischen
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
Geschäftsführer des Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR e.V.)
von 2002 – 2005
Thema: Einführung in das Thema aus überregionaler Sicht 12

Vortrag von **Herrn Prof. Dr. Hans Walter Louis**,
ehemaliger Leiter des Referats „Naturschutzrecht, Eingriffsregelung,
Umweltverträglichkeitsprüfung und Zugang zu Umweltinformationen“
im Niedersächsischen Umweltministerium, Braunschweig
Thema: Naturschutzrechtliche Regelungen der Forstwirtschaft
als Teil der Sozialbindung 26

Moderation der Diskussion und Schlusswort
von **Herrn Franz Hüsing**
Direktor der Stiftung Zukunft Wald (Stiftung der
Niedersächsischen Landesforsten AÖR), Braunschweig 45

Impressum

Herausgeber: Nordwestdeutscher Forstverein
Redaktion: Axel Gerlach
Gesamtherstellung: ID Wald GmbH
Auslieferung über: Geschäftsstelle des Nordwestdeutschen Forstvereins
Jagdschloss
31832 Springe
Tel.: 0 50 41/94 68-0
Fax: 0 50 41/94 68-55
E-Mail: nordwestdeutschland@forstverein.de

Bildnachweis: Hölzel: S. 6, 9, 11, 17, 38, 45, 47, 49, 51, 55
Kühling: Titelseite, S. 50, 65-66, 79
Lex: S. 73, 74, 77(u)
Gerlach: S. 67(u), 77(o)
Arenberg-Meppen GmbH: S. 56-63
Fröhlich: Rückseite
Rainer Sturm, pixelio.de: Foto oberer Rand

Grußwort Georg Schirmbeck	46
Grußwort Carsten Wilke	49
Grußwort Dr. Klaus Merker	50
Vorstellungsrede Dr. Christian Eberl	51
Niederschrift der Mitgliederversammlung	53
Exkursionsführer für die Jahrestagung	56
Impressionen der Tagungsexkursion	65
Tagesexkursion am 09. September 2015 in Gartow	
Einleitung	67
Exkursionsführer	68
Exkursionsbericht	75
Teilnahme an der Ligna Hannover	78
Kassenbericht	80
Anschriften der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle des Nordwestdeutschen Forstvereines	81

Liebe Mitglieder des Nordwestdeutschen Forstvereins,

mit der Jahrestagung am 16. Juli 2015 in Sögel ging die Ära von **Mark von Busse** als Vorsitzender des NFV zu Ende. Bei der Neuwahl des Vorstandes stand er nach zwei Amtsperioden nicht mehr zur Wiederwahl. Der allseitige Dank für die geleistete Arbeit für den NFV wurde in den vielen Dankesreden zu seiner Verabschiedung deutlich.

Als neuer Vorsitzender wurde Dr. Christian Eberl von den gut 80 Teilnehmern gewählt. Bisher gehörte er dem erweiterten Vorstand schon als Beisitzer an.

Zum Jahrestagungsthema „Zwischen Schutzgebietsausweisung und unternehmerischer Freiheit – verfügen die Waldbesitzer noch über ihr Eigentum“ wurde über die Auswirkungen der Ausweisung von Landschafts-/bzw. Naturschutzflächen für den Waldbesitzer sehr angeregt diskutiert. Neben mehreren örtlich interessierten Nichtmitgliedern berichtete der NDR sowohl im Radio als auch im Fernsehen.

Während in den nachfolgenden Seiten nur gekürzte Fassungen der Vorträge

wieder gegeben werden können, sind die vollständigen Vorträge auf der Ländersseite des NFV einzusehen.

Ein ähnliches Medienecho fand die Tagesexkursion am 9. September 2015 zum Thema „Forstschutz im Spannungsfeld zwischen Zertifizierung und Natura 2000“ mit gut 80 Teilnehmern. An verschiedenen Waldbildern wurde gezeigt, welche Auswirkungen entstehen können, wenn die Bekämpfung von Großschädlingen spät erfolgt oder unterbleibt. Die spannende Diskussion zeigte dann auch die Einflussfaktoren für die Bekämpfungsmaßnahmen auf.

Am Nachmittag wurde in einer sehr interessanten Exkursion der Gräflich Bernstorffsche Forstbetrieb die waldbaulichen Ziele an Waldbildern vorgestellt. Zusätzlich wurden die Erfolge der Wiederbewaldung nach Waldbränden gezeigt.

Der NFV und der DFV haben sich in diesem Jahr zum ersten Mal auf der Ligna an einem Gemeinschaftsstand unter der Federführung des Waldbe-



Während der erfolgreichen Jahrestagung in Sögel übernimmt **Dr. Christian Eberl** den Vorsitz des NFV von **Mark von Busse**

sitzerverbandes Niedersachsen beteiligt. Es war ein gelungener Beitrag zur Wahrnehmung des Forstvereins auf einer solchen Fachmesse.

Während die allgemeinen Mitgliederzahlen im Deutschen Forstverein weiter sinken und eine Strategieguppe sich mit Hilfe eines Moderators intensive Gedanken macht, um diesem Trend zu begegnen, kennt die Entwicklung der Mitgliederzahl im NFV nach wie vor nur ein Richtung: nach oben. Allein im Jahr 2015 konnten **50** neue Mit-

glieder gewonnen werden. 14 haben den Verein wieder verlassen; 4 Mitglieder sind verstorben. Daraus ergibt sich der aktuelle Stand von 641 Mitgliedern zum Jahresende.

Die **Jahrestagung 2016** am **15. Juni 2016** befasst sich mit der Sicherung in Natura 2000 Gebieten und dem neuen Erschwernisausgleich für Waldbesitzer. Zum Thema „Sicherung und Planung der Waldwirtschaft in FFH-Gebieten“ wird Umweltminister Stefan Wenzel ein Impulsreferat halten. Wei-

tere Referenten aus den Niedersächsischen Landesforsten, Umwelt- und Landwirtschaftsministerium werden zu den bisherigen Erfahrungen und künftigen Sicherungsmaßnahmen Stellung nehmen. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung soll über eine Fortschreibung und Modernisierung der Satzung des NFV abgestimmt werden. Die alte Fassung stammt noch aus dem Jahr 1972 und muss den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dadurch soll auch die Gemeinnützigkeit des Vereins steuerrechtlich gewährleistet werden.

Dr. Christian Eberl
Vorsitzender

Axel Gerlach
Geschäftsführer

Die **Tagesexkursion** wird uns am **9. September 2016** ins „Nasse Dreieck“ in den Raum Bremervörde führen. Im Bereich des NFA Harsefeld soll zum Thema Wald und Wild – Aspekte der Schalenwildbejagung“ unter der Leitung von FAL Otto Fricke über die Ergebnisse der Wald-Wild Kommission diskutiert werden.

Zu vorgenannten Veranstaltungen werden Sie wie gewohnt gesondert eingeladen.

BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG

anlässlich der Jahrestagung des Nordwestdeutschen Forstvereins am 16. Juli 2015 in Sögel

Verehrte Gäste, liebe Mitglieder des Nordwestdeutschen Forst- vereins, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zu unserer diesjährigen Tagung, die turnusgemäß in diesem Jahr mit einer Mitgliederversammlung vor dem Mittagessen verbunden ist.

Diese Tagung, die ich hiermit offiziell eröffne, wird die letzte in meiner Eigenschaft als Vorsitzender sein, insofern freue ich mich sehr über die große Teilnehmerzahl trotz der in diesem Jahr für viele unserer Gäste und Mitglieder langen Anreise in die etwas abgelegene Region Nordwestdeutschlands!

Und wenn ich nun einige Repräsentanten und Funktionsträger namentlich besonders begrüße, freue ich mich genauso über die Anwesenheit aller hier im Saal befindlichen Gäste und Mitglieder! Den Applaus bitte ich aus Zeitersparnisgründen am Ende der Begrüßungsreihe.

Zu meiner großen Überraschung und Freude hat unser Ehrenmitglied, Herr Prof. Dr. Jerzy Modrzynski, den weiten Weg aus Posen nicht gescheut, zur letzten Veranstaltung unter meiner Regie hierher zu kommen. Deshalb gilt ihm mein besonderer Willkommensgruß, wie ich auch weitere Ehrenmitglieder unseres Vereins, Frau Barbara Piesker und die Herren Hanno Müller-Bothen sowie Ludolf Freiherr von Oldershausen ganz herzlich begrüßen möchte.

Ebenso herzlich begrüße ich den Präsidenten des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) und unser Mitglied, Herrn Georg Schirmbeck, sowie unseren Dachverbandspräsidenten, also den Präsidenten des Deutschen Forstvereins (DFV), Herrn Carsten Wilke, der es sich nicht hat nehmen lassen, trotz seines gestrigen halbrunden Geburtstages wegen der weiten Entfernung schon gestern anzureisen. Hier ist zur Gratulation ausnahmsweise ein Zwischenapplaus erlaubt.

In Abweichung sonstiger Gepflogenheiten werden beide Präsidenten erst



Ehrenvorsitzender des NFV, Prof. Dr. Jerzy Modrzynski und Koordinator für den Austausch mit polnischen Forstleuten des Polnischen Forstvereins (PTL)

nachher zu Beginn unserer Mitgliederversammlung, zu der auch alle Gäste selbstverständlich eingeladen sind, ein Grußwort an uns richten, damit wir gleich nach meiner Begrüßung mit dem fachlichen Teil der Jahrestagung beginnen können.

Auch freue ich mich, dass der Geschäftsführer des DFV, Herr Marcus Kühling, sowie der designierte Geschäftsführer des DFWR, Herr Wolf Ebeling, unter uns sind!

Für den Waldbesitzerverband Niedersachsen begrüße ich herzlich die Geschäftsführerin, Frau Miriam Kleinschmit, über deren Kommen ich mich ebenso freue!

Auch freue ich mich, sowohl den Präsidenten der Niedersächsischen Landesforsten, Herrn Dr. Klaus Merker, als auch den Direktor der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, Herrn Tim Scherer, als meine beiden Stellvertreter begrüßen zu können. Selbiges gilt für die anwesenden Mitglieder unseres Vorstandes, den Herren Dr. Christian Eberl (von ihm werden wir heute noch mehr hören!) und Constantin v. Waldhausen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich nochmals ausdrücklich bei den Niedersächsischen Landesforsten bedanken, die unsere Tagungen immer mit Rat und Tat begleitet und unterstützt haben. Erwähnenswert ist auch der großartige Einsatz und das enorme Engagement, das die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten bei der vor vier Wochen stattgefundenen 67. Jahrestagung des DFV in Flensburg an den Tag gelegt haben. Noch frisch rückblickend eine fulminante vollends gelungene Tagung mit vielen Höhepunkten, bei der jede und jeder, die nicht da waren, was verpasst haben!

Von der Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer (AFL) begrüße ich nicht minder herzlich den Geschäftsführer der AfL Hessen und Niedersachsen, Herrn Dr. Maurice Strunk.

Und schließlich gilt mein besonderer Gruß und aufrichtiger Dank selbstverständlich allen Mitwirkenden des heutigen Tages, angefangen mit den Referenten, den Herren Prof. Dr. Hans Walter Louis und Dr. Stefan Nüßlein sowie Franz Hüsing, der nach den Vorträgen die Diskussion moderieren und ein Schlusswort halten wird.

Und fortgeführt mit den Akteuren der Exkursion heute Nachmittag, den Herren Privat-Forstdirektor Winfried Frölich, seinem Stellvertreter Thomas Schomaker und dem zuständigen Leiter des Forstreviers Hedwigenwald, Forstamtmann Gerhard Heyen.

Sodann rufe ich noch dem Fernsehen und Rundfunk (wann hatten wir mal eine solche mediale Präsenz!) sowie der lokalen Presse und der Fachpresse, namentlich Herrn Markus Hölzel, unseren herzlichen Willkommensgruß zu!

Auf den an dieser Stelle gewohnten Dank an meine Geschäftsstelle müssen Sie noch bis zur Mitgliederversammlung warten! Und jetzt dürfen sie applaudieren!

Meine Damen und Herren, wie in jedem Jahr möchte ich, nicht zuletzt aus Zeitersparnisgründen, auch dieses Mal nur kurz zum heutigen Thema einführen, weil das gleich zwei viel Berufenere tun werden.

Aber was hat uns vom Vorstand bewegen, mal auf diese eher in Richtung forstpolitische Thematik einzugehen? Die Antwort ist relativ einfach und kann kurz und prägnant gegeben werden: Es beschäftigt einfach zunehmend mehr die Waldbesitzer, was durch öffentliche Verordnungen mit ihrer Fläche passiert und wie das Spannungsfeld zwischen dem verbrieften Recht eines jeden Eigentümers zur Nutzung seines Eigentums und den Ansprüchen der Gesellschaft an eine naturbelassene und offene Waldlandschaft gelöst wird.

Dabei haben wir ganz bewusst beispielhaft einen betroffenen Waldbesitzer ausgewählt, die Arenberg-Meppen GmbH. In relativer Kurzfristigkeit hat der Landkreis Emsland im Dezember 2013 ein öffentliches Beteiligungsverfahren zur Unterschutzstellung von 12.000 ha fast ausschließlich privater Wälder zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) auf den Weg und im Juli 2014, also vor einem Jahr, zum Abschluss gebracht.

Unser Anliegen war es, hierzu eine(n) Vertreter/in des Landkreises Emsland von der Unteren Naturschutzbehörde als Referenten zu gewinnen, der oder

die uns über den hoheitlichen Aspekt dieser Landschaftsschutzverordnung berichtet. Selbstverständlich haben wir auch den Landrat mit der Bitte um ein Grußwort eingeladen, der aber wegen Wahrnehmung anderer Termine abgesagt hat. Auch war die Entsendung des Leiters der Unteren Naturschutzbehörde urlaubsbedingt nicht möglich, was wir schon sehr bedauern.

Da sich die Anerkennung des Naturparks Hümmling wegen eines laufenden Normenkontrollverfahrens verzögert, liegt zudem die Vermutung nahe, dass man erst die vollständige Rechtssicherheit abwarten will.

Neben dem hoheitlichen Aspekt sollte auch der rechtliche Aspekt beleuchtet werden. Wir sind deshalb sehr froh und dankbar, Herrn Prof. Dr. Hans Walter Louis als versierten und professionellen Umweltrechtsexperten gewonnen zu haben.

Wegen des Ausfalls eines Landkreisvertreters bin ich darüber hinaus außerordentlich dankbar und froh, dass ich relativ kurzfristig Herrn Dr. Stefan Nüßlein, Leiter des Referates Forstpolitik und Umwelt im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für einen Einführungsvortrag in das Thema aus überregionaler Sicht gewinnen konnte. Dass er den weiten Weg aus München nicht gescheut hat, verdient Anerken-



*Glücklich und zufrieden ...
mit Goldmedaille!*

nung und Dank! Ich durfte ihn persönlich schon kennen und schätzen lernen, als er von 2002 bis 2005 Geschäftsführer des DFWR war.

Wir sind nun sehr gespannt, was uns die beiden Referenten heute vortragen. Wir beginnen mit dem Vortrag von Herrn Dr. Nüßlein, damit hast Du, lieber Stefan, das Wort – vielen Dank!

Mark von Busse
-Vorsitzender-

FACHVORTRÄGE

Wege zum Waldnaturschutz – Beispiel Bayern

Jahrestagung des Nordwestdeutschen Forstvereins am 16.07.2015 in Sögel

Dr. Stefan Nüßlein, Referat Forstpolitik und Umwelt, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Thema des Vortrages: wie werden Gemeinwohlfunktionen im Wald umgesetzt: mit den Betroffenen, mit Respekt vor ihnen und auf Augenhöhe – oder ohne (gegen?) sie
- Es gibt unterschiedliche Wege
- Schlaglichter aus Bayern, ohne Anspruch auf Verallgemeinerung

A. Vorgaben zum Schutz der Wälder und der Biodiversität

Internationale Vorgaben

- UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), Ziele:
 - Schutz der biologischen Vielfalt
 - Nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile (!)
 - Gerechter Ausgleich von Vorteilen
 - Lässt Spielräume

Europäische Vorgaben:

- Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (Forest Europe, MCPFE)

- Vorgaben zum nachhaltigen Umgang mit Wäldern
- Die Nachhaltigkeitskriterien wurden zur Grundlage für Zertifizierungssystem PEFC
- Viele Waldbesitzer haben sich aus freien Stücken (!) selbst diesen Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet und ihre Wälder zertifizieren lassen: Bayern 76 %

- Natura 2000-Richtlinien
 - Europäisches Schutzgebietssystem für Arten und Lebensraumtypen
 - Richtlinien setzen den Rahmen, der ist hier schon etwas enger gesteckt, dennoch bleibt die konkrete Ausgestaltung subsidiär (!) den Nationalstaaten überlassen
 - Lässt Spielräume

- Die nationalen Auslegungen schließen Regelungslücken, zudem gibt es im föderalen Deutschland unterschiedliche Auslegungen der Länder

- In Bayern liegt die Gebietsbetreuung in den Wäldern in der Zuständigkeit der Forstverwaltung (!): für uns ist die Maßgabe die praxisgerechte „1:1-Umsetzung“: keinesfalls weniger, aber auch nicht mehr

Nationale Vorgaben und Vorgaben der Länder

- Bundeswaldgesetz
 - Auftrag Multifunktionalität
 - Jedoch: hier gibt es wiederholte Bemühungen von Naturschutzseite, die „gute fachliche Praxis“, also einseitig naturschutzmotivierte Beschränkungen der Forstwirtschaft umzusetzen, letzter Versuch erst vor Wochen
 - Beschneidung der Spielräume
- Nationale Biodiversitätsstrategie NBS 2007
 - Diese geht tatsächlich einen anderen Weg: sie engt den Korridor ein, beschränkt teilweise die Biodiversität auf ein paar Zahlen, die zwar nicht begründet, aber mit umso mehr Nachdruck als Forderung an die Forstwirtschaft gerichtet werden
 - Die Forstpartie wurde dadurch mehrfach brüskiert: nicht nur durch die Überheblichkeit, auf eine begründete Herleitung ganz offen zu verzichten, sondern vor allem dadurch, dass alternati-

ve, längst praktizierte Wege zur Biodiversität völlig ausgeblendet wurden

- Die Länder, die nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit für Forstwirtschaft und Naturschutz haben, waren an der Entstehung nicht einmal beteiligt
 - Hat für die Länder aber auch keinerlei Verbindlichkeit
 - Trotzdem ist zu beobachten, dass sich die meisten Länder inzwischen dieser Vorgabe beugen: verblüffend, aber auch besorgniserregend, weil wir nicht wissen, mit welcher Pauschalforderung wir – nachdem dieser Mechanismus scheinbar funktioniert – als nächstes getrieben werden (!)
- Waldgesetz für Bayern
 - Ist im Vergleich dazu eine andere Welt!
 - Es besteht seit 1974 und wurde seither kaum verändert; Meilenstein in Bayerns Forstgeschichte
 - Gilt als liberalstes Waldgesetz in Deutschland, beschränkt sich auf die Leitplanken, Beschreibung der „sachgemäßen Bewirtschaftung“ kommt mit wenigen Punkten aus
 - Das Waldgesetz für Bayern ist außerordentlich erfolgreich, es erfüllt seinen Zweck, stabile, multifunktionale Wälder zu erhalten, bestens (!)



- Bayerische Biodiversitätsstrategie 2008
 - Ebenso die Bayerische BioDivStrat: Bayern hat sich im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Naturschutzkompetenz nämlich selbst eine solche gegeben
 - Sie setzt wie die NBS die CBD-Vorgaben um, geht die Biodiversitätsziele ambitioniert an
 - Verzichtet aber auf Stilllegungsziele oder sonstige pauschale Ansätze
 - Statt dessen verfolgt sie konsequent den integrativen Ansatz „Schützen und Nutzen“

B. Zwei grundverschiedene Ansätze zum selben Ziel

Es treten hier ganz unterschiedliche Ansätze zutage, Politik zu gestalten. Öffentliche Dispute gibt es kaum über das Ziel (Erhalt, ggf. Verbesserung der Biodiversität ist erfreulicherweise Konsens) sondern vornehmlich über die Wege dorthin

- Der reglementierende, ordnungsrechtliche Weg
 - Natürlich gibt es Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, in denen dieser Weg den Vorrang haben muss
 - Er rechnet aber nicht der Einsicht der Bürger, mit Eigenverantwortung, mit eigenem Antrieb

- Der Weg ist mehr vom Misstrauen geprägt
- Er engt ein, nimmt Gestaltungs- und Entfaltungsspielräume
- Er kann eigenes Engagement bremsen
- Er wälzt Kosten ab: Gemeinwohl bezahlt nicht mehr die Gemeinschaft, sondern der ordnungsrechtlich Belastete
- Er erfordert Kontrollaufwand, der dann doch wieder behördliche Kosten verursacht
- Er kann Vermeidungsstrategien auslösen; je schwieriger kontrollierbar, umso leichter zu umgehen
- Dadurch büßt er an Effizienz ein: wer glaubt, ein bloßes Mehr an Gesetzen schafft schon eine bessere Welt, der liegt ganz sicher falsch

- Freiwilligkeit, Eigenverantwortung und Motivation
 - Hier begegnet der Staat dem Bürger nicht hoheitlich von oben herab, sondern auf Augenhöhe, mit Vertrauen
 - Er erkennt und respektiert seine Leistungen sowie auch sein Eigentum (!)
 - Er stärkt seine Eigeninitiative
 - Er lässt Möglichkeiten, die Leistungen zu honorieren und setzt dadurch gezielte Anreize
 - Er fördert Motivation, Stolz, Engagement

Bayern geht in der Forstpolitik konsequent diesen zweiten Weg. Warum:

- Weil die Basis dafür gegeben ist: unsere 700.000 Waldbesitzer übernehmen Verantwortung für ihr Eigentum. Für sich selbst und für ihre Söhne und Töchter. Und das seit vielen, vielen Generationen
- Gehen Sie in der Geschichte zurück: wir hatten im 17./18. Jhd. devastierte Wälder, ausgeplündert, beweidet, streugenutzt. Aber der Nachhaltigkeitsgedanke wurde in der Forstwirtschaft geboren. Die Wälder wurden wieder aufgebaut. Eine große Leistung unserer Vorfahren. Wo das anfangs nur mit reinen Fichten- oder Kiefernbeständen möglich war, werden diese seit Jahrzehnten in stabile Mischwälder umgewandelt.
- Weil das Gesetze vorgaben? Nein, weil die Waldbesitzer Verantwortung übernommen haben und ihren Nachkommen einen besseren Wald hinterlassen wollen.
- Gehen Sie gedanklich in andere Erdteile: welche Trends herrschen dort in Bezug auf den Wald vor? Entwaldung und Plantagenwirtschaft!
- Wie anders gehen unsere Waldbesitzer mit ihren Wäldern um: Es

gibt eine „Waldgesinnung“, die sich Eigenbindungen auferlegt, zum Wohle der Erben, aber auch zum Wohle der Allgemeinheit.

- Soll man diese Eigeninitiative ersticken und Engagement durch Regelwerke bestrafen?
- Bayern setzt auf mündige Bürger

Vier Beispiele:

a. Projekt NWE5

- Es war das Projekt an der Nordwestdeutschen FVA, bei dem der Stand der Stilllegung gemäß NBS abgeprüft wurde
- Bayern hat sich als einziges Bundesland daran nicht aktiv beteiligt, weil wir die Biodiversitätsziele auf andere Weise verfolgen, als durch pauschale Prozentvorgaben
- Das hat uns viel Gegenwind eingebracht, teils sogar Irritationen in der Forstwelt ausgelöst, aber wir sind konsequent geblieben. Unsere Devise bleibt „Schützen und Nutzen“ (!)

b. Natura 2000 Vertragsverletzungsverfahren

- Wir sichern die FFH- und SPA-Gebiete nicht durch Schutzgebietskategorien, sondern durch eine Sammelverordnung ohne Ge- und Verbote: ganz im Sinne der 1:1 Umsetzung der Richtlinie



- Gleichzeitig schaffen wir Anreize für Waldbesitzer durch Vertragsnaturschutz und Waldbauliche Förderung oder auch durch die Bayerische Kompensationsverordnung, die den produktionsintegrierten Maßnahmen den Vorrang gibt

c. Waldpakt

- Staatsregierung und Interessensvertretungen der Waldbesitzer haben schon 2004 und eine gemeinsame Erklärung zur Stärkung der Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes verabschiedet und diese 2013 fortentwickelt
- Darin wurde u.a. ein gemeinsames Bekenntnis zur multifunktionalen Forstwirtschaft auf der ganzen Fläche ohne pauschale Stilllegungen abgegeben – mit Unterschrift des Ministerpräsidenten (!)

d. Aktionsjahr Waldnaturschutz 2015

- Eine riesige Anzahl an Aktionen durch alle Waldbesitzarten soll Waldnaturschutz umsetzen, aber auch die Kommunikation darüber verbessern
- Das zeigt: wir nehmen den Waldnaturschutz sehr ernst und werben dafür
- Alle waldbesitzvertretenden Verbände sind „im Boot“ und gestalten die Aktivitäten engagiert mit

C. Erfolge

Nun werden Sie fragen: wie sehen denn die Wälder in Bayern aus, funktioniert der beschrittene Weg, der Waldbesitzer ernst nimmt und auf ihre Motivation setzt. Die BWI 2012 hält uns den Spiegel vor. So gut wie alle ökologisch wichtigen Parameter haben sich erneut verbessert (!). Beispiele:

- Naturnähe der Wälder
- Laubbaumanteile
- Buchenfläche nach Altersklassen
- Faktisch nutzungsfreie Waldflächen

Daneben Totholz (Staatswald mit dem höchsten Wert in ganz Deutschland: 35 cbm/ha), höchste lebende Holzvorräte in Deutschland (sowohl absolut: fast 1 Mrd. cbm, als auch im durchschnittlichen Vorrat/ha: 396 cbm/ha), Biotopbäume, rückkehrende Arten (Schwarzstorch, Wildkatze ...) usw.

Die BWI und andere Quellen liefern also zahlreiche Belege: der in Bayern beschrittene Weg greift und ist erfolgreich

D. Fazit

- Mehrere Wege führen zum Ziel
- Man muss die Dinge an den Ergebnissen messen anstatt sich über den Weg zu streiten

- Jeder gewählte Weg erfordert den Respekt vor dem Eigentum und den Eigentümern (das Eigentum ist zu schützen, greifen Vorgaben doch über die Sozialpflichtigkeit in das Eigentum ein, ist zu entschädigen)

- Wenn sich die Ergebnisse in puncto Gemeinwohl sehen lassen können *und gleichzeitig* Waldgesinnung, Motivation und Engagement der Waldbesitzer auf erfreulich hohem Niveau bewegen, dann ist man einer optimalen Zielerfüllung sicher nahe.



Dr. Stefan Nüsslein



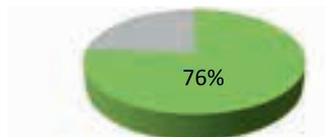
Vorgaben zum Schutz der Wälder (Auswahl)

- Internationale Vorgaben
 - ▶ UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)
- Europäische Vorgaben
 - ▶ Forest Europe (MCPFE)
 - ▶ Natura 2000
- Nationale Vorgaben, Vorgaben der Länder
 - ▶ Bundeswaldgesetz
 - ▶ Nationale Biodiversitätsstrategie
 - ▶ Waldgesetz für Bayern

Vorgaben zum Schutz der Wälder (Auswahl)

- Internationale Vorgaben
 - ▶ UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)
- Europäische Vorgaben
 - ▶ Forest Europe (MCPFE)

PEFC zertifizierte Waldfläche in Bayern [%]



Vorgaben zum Schutz der Wälder (Auswahl)

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)

Art. 14 Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. Hierzu sind insbesondere

1. bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen,
2. die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen,
3. der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln,
4. auf die Anwendung von Düngemitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden,
5. die biologische Vielfalt zu erhalten,
6. im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden; Abs. 3 bleibt unberührt.

Vorgaben zum Schutz der Wälder (Auswahl)

- Internationale Vorgaben
 - ▶ UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)
- Europäische Vorgaben
 - ▶ Forest Europe (MCPFE)
 - ▶ Natura 2000
- Nationale Vorgaben, Vorgaben der Länder
 - ▶ Bundeswaldgesetz
 - ▶ Nationale Biodiversitätsstrategie
 - ▶ Waldgesetz für Bayern
 - ▶ Bayerische Biodiversitätsstrategie

Folie 5 Dr. Stefan Nüßlein

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Zwei grundverschiedene Ansätze zum selben Ziel

■ Der reglementierende, ordnungsrechtliche Weg

■ Der Weg der Motivation, Eigenverantwortung und Freiwilligkeit



Ziel:
Erhalt
und ggf.
Verbesserung
der
Biodiversität

Basis für den bayerischen Weg

■ Verantwortung für das Eigentum und die nächsten Erbgenerationen sind sehr starke Triebfedern für die Nachhaltigkeit

■ Das Wahrnehmen dieser Verantwortung wurde über viele Generationen unter Beweis gestellt und drückt sich in einem ausgezeichneten Waldzustand aus

Aktuelle Beispiele für den bayerischen Weg

- Projekt NWE5: „Bayern schert aus“
- Natura 2000 Vertragsverletzungsverfahren: Sammelverordnung ohne Ge- und Verbote
- „Waldpakt“ zwischen Staatsregierung und Interessensvertretungen der Waldbesitzer

Folie 8 Dr. Stefan Nüßlein

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten





Aktuelle Beispiele für den bayerischen Weg

Gemeinsame Erklärung zur Stärkung der Forstwirtschaft und des ländlichen Raums

...

1. Multifunktionale Forst

Nur eine aktive Bewirtschaftungsansatz), kann zukünftig umfangreichen Leistungen und der Waldbesitz bei 15.07.2011 verabschiedete Waldflächen ist nicht nur konsequent fortgeführt, sondern Ausgleich aller Interessen

...

Für die Bayerische Staatsregierung

[Signature] *[Signature]*

Hans Eberhart Helmut Storz

Bayerischer Ministerpräsident Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für die bayerischen Waldbesitzer

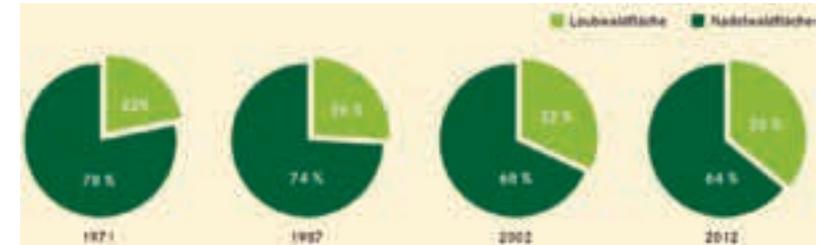
[Signature] *[Signature]*

Walter Heuß Josef Sporn

Präsident des Bayerischen Bauernverbandes Präsident des Bayerischen Waldbesitzerverbandes

Entwicklung der Wälder in Bayern (BWI 2012)

- Entwicklung der Laubbaumanteile



Aktuelle Beispiele für den bayerischen Weg

- Projekt NWE5: Bayern schert aus
- Natura 2000 Vertragsverletzungsverfahren: Sammelverordnung ohne Ge- und Verbote
- Waldpakt zwischen Staatsregierung und Interessensvertretungen der Waldbesitzer
- Aktionsjahr Waldnaturschutz 2015

Entwicklung der Wälder in Bayern (BWI 2012)

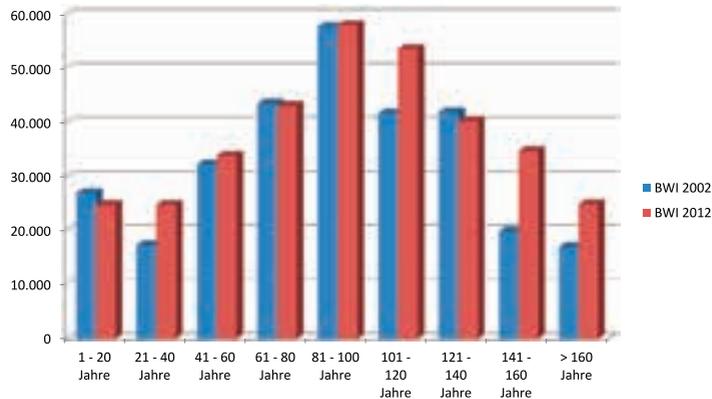
- Naturnähe der Wälder





Entwicklung der Wälder in Bayern (BWI 2012)

Entwicklung der Buchenfläche [ha]



Folie 13 Dr. Stefan Nüßlein

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fazit

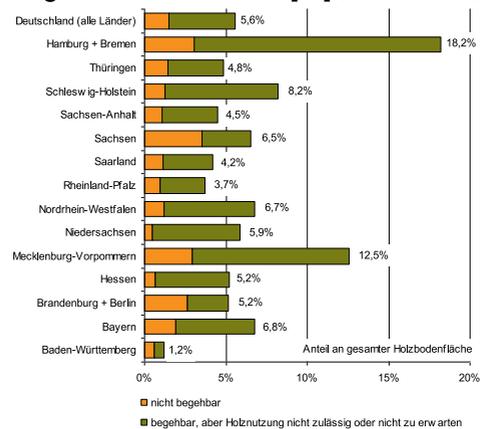
- Zum selben Ziel können mehrere Wege führen
- Das Ergebnis ist entscheidend
- Jeder Weg erfordert Respekt vor dem Eigentum und den Eigentümern
- Waldzustand 👍 + Motivation Waldbesitzer 👍 = 😊

Folie 15 Dr. Stefan Nüßlein

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entwicklung der Wälder in Bayern (BWI 2012)

Faktisch nutzungsfreie Waldfläche [%] (Stand 1.1.2012)



Folie 14 Dr. Stefan Nüßlein

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Naturschutzrechtliche Regelungen der Forstwirtschaft als Teil der Sozialbindung

Ministerialrat i.R. Prof. h.c. mult. Dr. jur Hans Walter Louis, LL.M.
(University of California, Los Angeles)

1 Einführung

Die tradierte Vorstellung von Eigentum stammt aus § 903 BGB¹, der zum 1.1.1900 in Kraft trat. Danach darf der Eigentümer mit seiner Sache beliebig verfahren, solange nicht das Gesetz oder die Rechte Dritter entgegenstehen. Diese Regelung war aber rein privatrechtlicher Natur, gegenüber dem Staat war das Eigentum keineswegs geschützt, sondern konnte recht willkürlich entzogen werden. Der Schutz des Eigentums gegen staatliche Eingriffe war Teil der bürgerlichen Freiheiten, zu denen die Reichsverfassung von 1874 keine Aussagen machte. Es gab allerdings Länderverfassungen im Deutschen Reich, die einen Grundrechtskatalog enthielten.

Die Weimaer Reichsverfassung regelte zum Eigentum in Art. 153:

„(1) Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

(3) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.“

Ähnlich formuliert es das Grundgesetz in Art. 13:

„(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und

Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs beginnt aber erst mit der Gründung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), bei dem Jedermann die Verletzung von Grundrechten durch die staatliche Gewalt rügen kann. Voraussetzung ist, dass vorher der Rechtsweg ausgeschöpft wurde.

2 Eigentum und Enteignung

2.1 Die frühere Rechtsprechung

Schwierig war in der Entwicklung des Eigentumsbegriff nach Art. 14 des

Grundgesetzes (GG)² die Abgrenzung zur Enteignung. Stellte sich eine Einschränkung der Nutzung des Eigentums als Enteignung dar, war eine Entschädigung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG erforderlich. Der Bundesgerichtshof (BGH) fasste den Begriff der Enteignung weit, darunter fielen auch reine Nutzungsbeschränkungen z.B. in Form von Sonderopfern. Dies bedeutete eine besondere Belastung zum Wohl der Allgemeinheit, die andere nicht zu tragen hatten. Auch die Schwere der Nutzungseinschränkungen konnte bis zu einer Enteignung führen. Dieser Ansatz wird heute nicht mehr vertreten. Das BVerfG unterscheidet nunmehr zwischen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums und einer Enteignung.

Die frühere Rechtsprechung verstand eine Enteignung nicht nur als den Entzug einer förmlichen Eigentümerposition, sondern gab ihm einen materiellrechtlichen Inhalt, so dass auch **erhebliche Einschränkungen der Nutzungsbefugnis** darunter fielen. Eine Entschädigungspflicht nach Art. 14 Abs. 3 GG begründeten

¹ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 203 I S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2014 (BGBl. I S. 1218).

² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der bereinigten Fassung BGBl. III, GliedNr. 100-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.2012 (BGBl. I S. 1478).



- der gezielte und bewusste Entzug einer förmlichen Eigentumsposition,
- enteignende Eingriffe, bei denen das Eigentumsrecht oder eine ähnliche Position unbeabsichtigt in unzumutbarer Weise derart eingeschränkt wurde, dass sie keinen materiellrechtlichen Wert mehr hatten (BGH, RdL 1988, 287,289), und
- enteignungsgleiche Eingriffe, bei denen Nutzungseinschränkungen die Sozialbindung überschritten, weil sie nach Dauer, Art, Intensität und Auswirkung zu schwerwiegenden, für den Betroffenen unzumutbaren Einschränkungen seiner Eigentumsrechte führten oder dem Betroffenen im Verhältnis zu anderen in gleicher Lage zum Wohl der Allgemeinheit ein Sonderopfer auferlegten (vgl. Schmitt-Kammler, NJW 1990, 2515).

Der BGH unterschied bei enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffen nicht zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Maßnahmen, sondern leitete aus Art. 14 Abs. 3 GG in beiden Fällen einen Anspruch auf Entschädigung her (s. Osterloh, DVBl. 1991, 906,907 m.w.N.). Beschränkungen der Eigentumsrechte, die nicht die Intensität eines enteignungsgleichen Eingriffs erreichten, waren als Sozialbindung entschädigungslos hinzunehmen. Lag ein enteignungsgleicher Eingriff

vor, mussten die Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 GG eingehalten werden. Nach der sog. Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG darf eine Enteignung „nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt“. Naturschutzrechtliche Schutzanordnungen enthielten regelmäßig keine entsprechenden Regelungen, diesen fanden sich meist in den Landesnaturschutzgesetzen. Dort waren die Voraussetzungen für eine Entschädigung oft allgemein formuliert, so dass sie den strengen Anforderungen des BGH an Entschädigungsnormen i.S.d. Art. 14 (3) GG nicht gerecht wurden. Naturschutzrechtliche Schutzanordnungen waren damals oft nach Art. 14 Abs. 3 GG nichtig, sobald sie über die Sozialbindung im Sinne der Rechtsprechung hinausgingen.

2.2 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Im sogenannten „Nassauskiesungsbeschluss“ definierte das BVerfG (BVerfGE 58, 300 ff.) Enteignung als den **Entzug einer formellen Rechtsposition**. Eine Enteignung ist danach nur gegeben, wenn das Zuordnungsverhältnis des betroffenen Gegenstandes zum bisherigen Rechtsinhaber gelöst und dessen Rechtsstellung auf den Staat oder einen Dritten übertragen wird

(BVerfG, NuR 1999, 572,574; BVerwG, NuR 1998, 37,39). Alle anderen Einschränkungen von Eigentumsrechten wurden als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG eingestuft, die keinen enteignenden Charakter hat. Dem enteignenden und dem enteignungsgleichen Eingriff war damit der Boden entzogen. Diese Rechtsauffassung wurde von Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und mit erheblicher zeitlicher Verzögerung auch vom BGH übernommen (vgl. Lege, NJW 1993, 2565 ff.; Soell, NuR 1993, 301,303; BVerwG, NuR 1998, 604).

Die Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze für den Betroffenen oder die Schwere des Eingriffs in seine Rechte führt heute nicht mehr zu einer enteignenden Maßnahme. Gesteigerte Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums sind keine Vorstufe der Enteignung, da sie das privatrechtliche Zuordnungsverhältnis der Sache oder eines Grundstücks nicht auflösen. Ist die Beschränkung unverhältnismäßig, dann ist sie rechtswidrig. Wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, kann sich aus der Schwere der Einschränkung eine Verpflichtung zu einem finanziellen Ausgleich ergeben (BVerwG, NuR 1990, 369; NuR 1998, 37,39; BVerfGE 52, 1,27f.; 58, 300,320; 70,

191,199; 79, 174,192; OVG Schwerin, U.v. 20.4.1994, 4 K 25/93; Rosenzweig, NuR 1987,313,317; für Wasserschutzgebietsverordnung, OVG Koblenz, ZfW 1994, 289,290). Beschränkungen des Eigentums verstoßen selbst dann nicht gegen Art. 14 GG, wenn sie auf Grund ihrer Intensität mit dem Grundgesetz nur vereinbar sind, weil sie durch Ausgleichszahlungen an die Berechtigten abgemildert werden (BVerfGE 58, 137,145,147,149 ff.; OVG Bremen, U.v. 29.8.1989, OVG 1 N 2/88).

Die **Junktimklausel** des Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG, die eine gesetzliche Grundlage für eine Enteignung verlangt, gilt nur für förmliche Enteignungen, nicht für ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums (BVerwG, ZfBR 1996, 161,163; BGH, UPR 1992, 232; VGH München, NuR 1995, 286,290; BGH, NVwZ 1996, 930; anders noch, OVG Koblenz, NuR 1984, 197). Aus einer nach Art. 14 Abs. 3 GG unzureichenden Entschädigungsnorm kann die Nichtigkeit der naturschutzrechtlichen Schutzanordnung nicht mehr hergeleitet werden. Grundsätzlich erfordert eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums keine gesetzliche Entschädigungsregelung. Der Landesgesetzgeber kann aber gesetzlich einen Ausgleich festsetzen, um Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die ausgleichspflichtig sind, in Ein-



klang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bringen (vgl. BVerfGE 58, 137,145; 79, 174,192; BVerwGE 77, 295,298; NuR 1990, 369,371; Osterloh, DVBl. 1991, 906,908 m.w.N.). Diese Ausgleichszahlungen finden ihre Rechtsgrundlage nicht in Art. 14 Abs. 3 GG, da keine Enteignung vorausgeht, sondern in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, der Ausgleichsansprüche gewährt, um die Verwirklichung bestimmter für ihn bedeutsamer Ziele zu verfolgen (vgl. BVerwG, NuR 1990, 369,671). In diesem Sinne sind die Entschädigungsvorschriften bei Nutzungsbeschränkungen in den Landesnaturschutzgesetzen zu verstehen, auch wenn sie auf der früheren Rechtsprechung des BGH basieren und Nutzungsbeschränkungen als Enteignungen oder enteignungsgleichen Eingriff behandeln.

Der Gesetzgeber wollte einen Geldausgleich zusprechen, wenn die Beschränkungen über die Sozialbindung im Sinne der früheren Rechtsprechung hinausgingen und eine Enteignungsentschädigung erforderlich war. In solchen Fällen besteht heute ein Anspruch aus ausgleichspflichtiger Inhalts- und Schrankenbestimmung. Eine salvatorische Klausel, die einen Ausgleichsanspruch in Falle einer „ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung“ oder bei „Überschreitung der Sozial-

bindung“ gewährt, genügt nicht. In der Norm sind die Voraussetzungen darzulegen, unter denen dieser Ausgleich zu gewähren ist. Zudem ist es sinnvoll festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Übernahme des Grundstücks durch die Verwaltung besteht (BVerfG, NuR 1999, 572,575).

3 Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums

Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG steht unter dem Vorbehalt, dass der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen kann (BVerwG, NuR 1998, 415,416). Der Gesetzgeber muss die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Einzelfall oder für bestimmte Eigentümergruppen nicht selbst vornehmen, sondern kann diese Befugnis durch Gesetz auf die Verwaltung übertragen. Es genügt eine Verordnungsermächtigung gemäß Art. 80 GG, die sich ihrerseits nicht auf Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG als Rechtsgrundlage beziehen muss und die zum Erlass von Geboten und Verboten zur Beschränkung von Eigentumsnutzungen ermächtigt (für Naturschutzgebietsverordnungen, BVerwG, DÖV 1993, 1090; für Biosphärenreservate, VG Meinigen, U.v. 13.7.1994, 2 K 18/93.Me).

Durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums werden Rechte und Pflichten für Rechtsgüter, die den Schutz des Art. 14 GG genießen, generell und abstrakt festgelegt. Der Gesetzgeber kann die bürgerlich-rechtliche Eigentumsordnung auf Grund des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG mittels privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausgestalten (BVerfG, NuR 1990, 402,403). Das Eigentum ist verfassungsrechtlich nicht statisch festgelegt, so dass es für alle Zukunft unverändert und uneingeschränkt erhalten bleiben muss. Es ist vielmehr den veränderten gesellschaftlichen Lebensbedingungen anzupassen (vgl. BGHZ 60, 126,135; OLG Celle, U.v. 19.4.1989, 4 U (Baul) 191/88). Es besteht der verfassungsrechtliche Auftrag, eine Eigentumsordnung zu schaffen, die sowohl den privaten Interessen des Einzelnen als auch den Belangen der Allgemeinheit gerecht wird (BayVerfGH, NVwZ-RR 1992, 12,13).

Das Grundgesetz geht von der **Privatnützigkeit** des Eigentums (OLG Hamm, NVwZ-RR 1998, 214, m.w.N) und der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis des Eigentümers aus (BVerfGE 21, 150,155). Diese Wertentscheidung kann nur durch wichtige Gründe des Allgemeinwohls überwunden werden. Unter Berücksichtigung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums besteht ein

gesetzgeberischer ein Spielraum zur Definition von Eigentumsrechten. Die Entscheidung zwischen den Gemeinwohlinteressen und den privaten Interessen an einer möglichst ertragreichen Nutzung hat die Verfassung dem Gesetzgeber überlassen (BVerwG, NuR 1983, 274). Die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten sind mit den verfolgten staatlichen Zielen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Zudem gelten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG (BVerwG, NVwZ 1998, 969,970).

Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums sind zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gesetzeszwecks erforderlich sind und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Die Möglichkeiten der Gestaltung liegen zwischen einer unangemessenen Verkürzung der Rechtspositionen des Bürgers und einer Verkennung des Umfangs der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Das Eigentum vermittelt nicht zwangsläufig die Befugnis, die nach Ansicht des Eigentümers lohnendste und ertragreichste Nutzung auszuüben, wenn das Wohl der Allgemeinheit entgegensteht (BVerfGE 58, 300,345; BVerwG, RdL 1983, 177,178; BGH, UPR 1993, 378, 390; OVG Lüneburg, U.v. 25.8.1988, 3 OVG A 213/85; BayObLG, NuR 1988, 357,358). Je



mehr die Ausübung von Eigentumsrechten in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht, um so weiter geht die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers (OVG Münster, NVwZ-RR 1991, 3,5; VGH München, NuR 1995, 286,290; OVG Schleswig, NuR 1996, 364,365; VGH Mannheim, NuR 1995, 256). Berechtigungen aus dem Eigentum können nicht nur im Wege einer Enteignung und gekoppelt mit einer Entschädigung geändert werden. Die frühere Rechtsprechung ging davon aus, dass jede unzumutbare Einschränkung des Eigentums die Sozialbindung überschritt und enteignende Wirkung hatte, mit der Folge, dass eine Entschädigung zu gewähren war. Das BVerfG (BVerfGE 58, 300 ff.) verwarf diese Rechtsauffassung. Das Gericht unterschied zwischen Enteignung als Entzug der Rechtsposition und Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums als dessen inhaltliche Ausgestaltung.

Das **Wohl der Allgemeinheit** bildet nicht nur den Grund für Nutzungsbeschränkungen des Eigentümers, sondern auch die Grenze für auferlegte Beschränkungen (BVerfGE 52, 1,29,32; BVerfG, NuR 1999, 572,574; OVG Lüneburg, B.v. 27.2.1986, 3 OVG C 4/85; VGH Mannheim, NVwZ 1985, 63). Gründe des Gemeinwohls, die dem Vertrauen auf den Bestand der Rechtsposition übergeordnet sind,

berechtigen zu einer neuen Zuordnung und Inhaltsbestimmung des Eigentums, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Bestehende Befugnisse können aufgehoben oder ihre Ausübung für die Zukunft ausgeschlossen werden (BVerwG, NVwZ 1998, 969; BVerfG NuR 1998, 597; Engelhardt, NVwZ 1994, 337,338). Bei der Neuordnung eigentumsrechtlicher Positionen ist eine angemessene und zumutbare Übergangsfrist einzuräumen (VGH München, NuR 1995, 286,290). Auch die vollständige Beseitigung geschützter Rechtspositionen kann zulässig sein-

4 Einschränkung von Nutzungsbefugnissen

Durch Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums kann die Fortführung einer ausgeübten rechtmäßigen Nutzung modifiziert oder unterbunden werden. Den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen nur verfestigte Nutzungen. Eine Nutzung ist nicht verfestigt, wenn sie angesichts der konkreten Situation des Grundstücks unüblich ist. Die Nutzung eines Grundstücks im Außenbereich als Behelfsparkplatz (BVerwG, NuR 1988, 191) oder zum Abstellen eines Wohnwagens (VGH Kassel, NuR 1986, 298,300) stellt keine ausgeübte Nutzung dar. Das Gleiche gilt für einen Modellflugplatz auf von Wald eingerahmten

Acker- und Weideflächen (OVG Saarlouis, NuR 1987, 134,136, das unzutreffend Sozialbindung annimmt und übersieht, dass die Nutzung als Modellflugplatz keine durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition vermittelt). Die Möglichkeit der Abfallablagerung oder Gülleentsorgung ist keine einem Grundstück immanente Nutzung und daher nicht Bestandteil des Eigentumsrechts (vgl. OVG Hamburg, NuR 1992, 483,487; VGH Mannheim, DÖV 1977, 332; BVerwG, NVwZ 1983, 408; a.A., wenig überzeugend, OLG Hamm, NuR 1995, 582). Der Eingriff einer Schutzanordnung in ausgeübte Nutzungen erfordert eine sorgfältige Abwägung. Im Einzelfall können solche Interessen im Schutzanordnungsverfahren auf Ausnahmen, Befreiungen sowie Entschädigungen oder Härteausgleich verwiesen werden (BVerwG, NuR 1998, 37,40), wenn sie für das Schutzziel und -konzept der Schutzanordnung nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die weitere Nutzung kann auch vom Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abhängig gemacht werden. Diese Handlungsform eignet sich besonders zu einem einzelfallbezogenen Ausgleich der betroffenen Belange, unter Berücksichtigung der Privatnützigkeit des Eigentums (für Befahrensrecht an einem Gewässer, BVerwG, NuR 1998, 37,41). Auf rechtswidrige oder nicht genehmigte Nutzungen

braucht keine Rücksicht genommen zu werden, selbst wenn sie jahrelang betrieben wurden.

4.1 Behördlich zugelassene Nutzungen

Eine rechtmäßige Nutzung ist immer gegeben, wenn sie behördlich genehmigt oder auf sonstige Weise zugelassen wurde. Staatliche Genehmigungen einer Tätigkeit verfestigen diese zu einer eigentumsrechtlichen Position. Das gilt selbst für rechtswidrige Zulassungen, wenn sie auf einem bestandskräftigen Verwaltungsakt beruhen, der nicht nach § 48 VwVfG zurückgenommen wurde oder werden kann. Die Möglichkeit der Rücknahme beschränkt zugleich die geschützte Rechtsposition. Sofern Genehmigungen einen Widerrufsvorbehalt oder andere Einschränkungen vorsehen, steht die Rechtsposition von Anfang an unter dem Vorbehalt der Ausübung dieser Rechte durch die Behörde. Insofern kann keine verfestigte Rechtsposition entstehen. Wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, regelt sich eine mögliche Entschädigung ausschließlich nach §§ 48 Abs. 3, 49 Abs. 4 VwVfG. Selbst wenn rechtmäßige Genehmigungen nicht unter dem Vorbehalt eines Widerrufs stehen, können sie dennoch nach § 49 VwVfG widerrufen werden. Auch dann regelt



sich die Entschädigung ausschließlich nach § 49 Abs. 5 VwVfG.

Bei einer anzeigepflichtigen Nutzung kommt es für die eigentumsrechtliche Position darauf an, ob die Behörde auf Grund der Anzeige die Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu überprüfen hat. Ist das der Fall, wirkt die Anzeige wie eine Genehmigung. Trifft dies nicht zu, besteht kein Vertrauensschutz, so dass die Nutzung wie eine genehmigungsfreie Nutzung zu behandeln ist (OVG Münster, NVwZ-RR 1991, 3,5).

4.2 Bestandsschutz

Eine Nutzung ist zudem rechtmäßig, wenn ihr ein Bestandsschutz zukommt. Der Bestandsschutz gewährleistet, dass sich genehmigte rechtmäßige Nutzungen gegen neues, entgegenstehendes Recht durchsetzen. Über den Bestandsschutz wird nur die nach Art und Umfang unveränderte rechtmäßige Nutzung geschützt (BVerwG, UPR 1994, 447; VGH Kassel, NuR 1993, 36), nicht dagegen rechtswidrige, z.B. ungenehmigte Maßnahmen (BVerwG, DÖV 1993, 1090,1092). Untergeordnete oder unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen sind zulässig, ohne dass eine Berufung auf den Bestandsschutz erforderlich ist (BayObLG, RdL 1989, 35,37). Nicht jede unwesent-

liche Veränderung der Nutzung beendet den Bestandsschutz (BVerwG, UPR 1994, 454,455). Wesentliche Änderungen der bisherigen Nutzung oder der Anlage lassen den Bestandsschutz entfallen.

Zum Bestandsschutz gehört auch die Unterhaltung und teilweise Erneuerung bestehender Anlagen, nicht dagegen deren Neuerrichtung oder Erweiterung. Die komplette Ersetzung eines Zauns durch einen Maschendrahtzaun ist eine Neuanlage des Zauns und daher durch den Bestandsschutz nicht gedeckt, auch wenn die alten Pfosten verwendet werden (VG München, NuR 1981, 184, Nr. 9).

Hat der Gesetzgeber die Anwendung von Rechtsvorschriften auf vergangene Sachverhalte abschließend geregelt, kann kein darüber hinausgehender Bestandsschutz eintreten. Neben der dadurch gegebenen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ist für einen aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hergeleiteten Bestandsschutz kein Raum (BVerwG, NuR 1998, 415,416). Für Vorhaben im Außenbereich wird der Bestandsschutz durch § 35 Abs. 4 BauGB festgelegt. Einen darüber hinausgehenden Bestandsschutz gibt es nicht. Dem Bestandsschutz kann in der Schutzanordnung durch Ausnah-

men oder, wenn die Nutzung beendet werden soll, durch Übergangsregelungen Rechnung getragen werden.

4.3 Genehmigungsfreie Nutzungen

Genehmigungsfreie ausgeübte Nutzungen sind nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützt, wenn der Eigentümer auf Grund der Situation und der Beschaffenheit des Eigentums berechnete Erwartungen hegen kann, dass er die Nutzung weiterführen darf. Davon kann er ausgehen, wenn die Betätigung in der Situation des Grundstücks so angelegt ist, dass sie sich objektiv anbietet oder geradezu „aufdrängt“. Die „entsprechenden Verkehrskreise“ müssen diese Nutzung „regelrecht vermissen“ (BGH, AgrarR 1976, 187,189; OVG Lüneburg, NuR 1982, 190,191; BayObLG, NuR 1988, 357, 358; OLG Hamm, NuR 1995, 578; NuR 1998, 214), dazu genügt es nicht, dass die Nutzung sich anbietet (für Kalkabbau auf Vorbehaltsflächen im Regionalplan, VGH München, NuR 1999, 393,397). Es ist abzuwägen, ob die Nutzungen mit geltendem Recht vereinbar und der Grundstückssituation angemessen sind, d.h. ob ein für Naturschutz und Landschaftspflege aufgeschlossener Nutzer die Nutzung unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung ebenfalls durchführen würde. Der Gesetz-, Verordnungs- oder Satzungs-

geber hat einen weiten Entscheidungsrahmen, ob und wie er Nutzungen für die Zukunft regelt. Die Unterwerfung genehmigungsfreier Betätigungen unter eine Genehmigungspflicht ist zulässig, da der Gesetz- oder Verordnungsgeber bestehende Rechtspositionen verändern darf (für die Einführung einer Bodenabbaugenehmigung, VGH München, NuR 1991, 283; VG Hannover, AgrarR 1975, 242,243).

Es besteht grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen des Eigentümers, eine genehmigungsfreie Eigentumsausübung unbeschränkt fortführen zu können. Es kann allenfalls eine Übergangsfrist angezeigt sein (VGH München, NuR 1992, 283). Wirtschaftlichen Gesichtspunkten muss bei der Abwägung keine Priorität eingeräumt werden. Angesichts der fortschreitenden Zerstörung der Natur ist eine ökologische Betrachtungsweise geboten, wodurch die Belange von Natur und Landschaft auch wirtschaftlich sinnvollen Nutzungen an der konkreten Stelle entgegenstehen können (vgl. OVG Lüneburg, AgrarR 1983, 137,138; OLG Celle, U.v. 19.4.1989, 4 U (Baul) 191/88; BayObLG, NuR 1988, 357). Die vom Schutzzweck gedeckte Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung, einschließlich eines zur Erhaltung eines Moors erforderlichen Düngeverbots, stellt eine zulässige Inhalts- und



Schrankenbestimmung des Eigentums dar, schon weil auf Moorflächen eine intensive Landwirtschaft nicht möglich ist (OVG Schleswig, NuR 1998, 684, Nr. 77).

4.4 Beabsichtigte genehmigungspflichtige Nutzungen

Beabsichtigte genehmigungspflichtige Nutzungen sind durch Art. 14 Abs. 1 GG erfasst, wenn eine schützenswerte Legalität besteht (BGH, NuR 1979, 75,76; BGH, NJW 1977, 945,946). Hierunter fallen Nutzungen, für die eine wirksame Genehmigung vorliegt, die aber noch nicht realisiert wurden. Besteht für eine zulassungspflichtige Nutzung keine Zulassung, ist zu unterscheiden, ob die Nutzungen gesetzgeberisch unerwünscht sind. Darunter fallen insbesondere repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt. Für solche Nutzungen können keine eigentumsrechtlich geschützten Positionen entstehen. Sind die Nutzungen hingegen grundsätzlich zulässig und besteht die Zulassungspflicht nur zur Kontrolle der genaueren Nutzungsmodalitäten, können sie bereits ohne formelle Zulassung den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen (Kimminich, NuR 1983, 1,4). Hier handelt es sich um präventive Verbote mit Zulassungsvorbehalt. Eine eigentumsrechtlich geschützte Position ist gegeben, wenn im Zeitpunkt der

beschränkenden Maßnahme ein uneingeschränkter Anspruch auf Zulassung der Nutzung besteht (z.B. auf eine Baugenehmigung, BVerwG, UPR 1993, 383,384). Stehen die Belange von Natur und Landschaft einer Zulassung auch ohne Schutzanordnung entgegen, besteht kein uneingeschränkter Zulassungsanspruch und damit auch keine Rechtsposition nach Art. 14 Abs. 1 GG. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Vorhaben an der Abwägung nach § 17 Abs. 5 BNatSchG scheitern würde (im Ergebnis, BGH, NVwZ 1996, 930, 932).

Soweit Rechtspositionen von Ausnahmen oder Befreiungen abhängig sind, entstehen keine eigentumsrechtlich geschützten Positionen. Das ist erst der Fall, wenn die Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde. Die geschützte Rechtsposition geht nicht weiter als die durch die Zulassung, Ausnahme oder Befreiung einschließlich der Nebenbestimmungen verliehene Berechtigung. Wird eine baurechtliche Befreiung nur gegen die Einräumung einer Grunddienstbarkeit erteilt, so ist die eigentumsrechtliche Position durch diese Dienstbarkeit von Anfang an beschränkt (BGH, DVBl. 1993, 107 ff.). Wurde in einer Bodenabbaugenehmigung landwirtschaftliche Nutzung als Folgenutzung festgelegt, so kann in einer neuen Genehmigung eine Renaturierung angeordnet werden, wenn

dies der Situationsgebundenheit des Grundstücks besser Rechnung trägt (VG Hannover, U.v. 4.10.1994, 2 VG A 273/88). Die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung ist eigentumsrechtlich als nicht ausgeübte Nutzung nicht geschützt. Die Zulassung begründet keinen Rechtsanspruch auf spätere landwirtschaftliche Nutzung, sondern stellt nur fest, dass diese Art der Nutzung mit den Rekultivierungszielen vereinbar ist. Für ein von einer Schutzverordnung erfasstes Gewässer kann die fischereiwirtschaftliche Nutzung untersagt werden, wenn der Eigentümer auf Grund der Beschaffenheit des Gewässers schon vor der Unterschutzstellung nicht davon ausgehen konnte, dass es fischereiwirtschaftlich zu nutzen war (für flächenhaftes Naturdenkmal, Bay-VerfGH, NuR 1986, 292,294).

4.5 Beabsichtigte genehmigungsfreie Nutzungen

Beabsichtigte genehmigungsfreie Nutzungen können ebenso wie genehmigungspflichtige Nutzungen eigentumsrechtlich geschützt sein. Die Voraussetzungen entsprechen weitgehend den Nutzungen unter präventivem Zulassungsvorbehalt. Die Eignung eines Grundstücks für die Nutzung genügt zur Begründung einer eigentumsrechtlich geschützten Position nicht; die Nutzungsart muss sich für das Grund-

stück geradezu aufdrängen. Es reicht nicht aus, dass die Nutzung betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und andernorts durchgeführt wird. Art. 14 GG gewährleistet nicht jede wirtschaftlich sinnvolle Nutzung. Minderungen der Rentabilität der Grundstücksnutzung sind hinzunehmen. Soweit ein einsichtiger Berechtigter ein Grundstück vernünftigerweise nicht in der beabsichtigten Weise nutzen würde, besteht für diese Nutzungsart keine geschützte Rechtsposition (Czybulka, NuR 1988, 214,217; vgl. BGHZ 72, 211,218; OVG Lüneburg, AgrarR 1983, 137,138). Soweit keine gesicherte Rechtsposition durch Gesetz eingeräumt ist, muss ein Eigentümer im Außenbereich z.B. mit Nachteilen durch andere Außenbereichsvorhaben rechnen. Ist der Berechtigte auf eine andersartige künftige Nutzung nur angewiesen, weil ihm für die Weiternutzung in der bisherigen Art und Weise das Kapital fehlt, liegt in der Untersagung der beabsichtigten Nutzung kein Ausschluss jeglicher Nutzungsmöglichkeit. Eine ausreichende Kapitaldecke ist Voraussetzung für jede vernünftige wirtschaftliche Betätigung (zur beabsichtigten Umwandlung eines unrentablen landwirtschaftlichen Betriebs in einen Reiterhof, die wegen des Baus einer Autobahn nicht mehr möglich ist und einen finanziellen Nachteil von ca. 64.000 DM bewirkt, BVerwG, NuR 1997, 86,87).

5 Sozialbindung

Die Sozialbindung konkretisiert die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Gleichheitsgrundsatzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die die Eigentumsnutzung einschränkende gesetzliche Regelung muss das Ergebnis einer fehlerfreien Abwägung der betroffenen Interessen und Belange sein. Werden Eigentumsrechte

abwägungsfehlerfrei erheblich eingeschränkt, kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen finanziellen Ausgleich erfordern. Die Abgrenzung einer ausgleichspflichtigen von einer nicht-ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung wird nach den Kriterien vorgenommen, die die frühere Rechtsprechung zur Sozialbindung vom entschädigungs-

pflichtigen enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriff entwickelt hat. Wird die Sozialbindung überschritten, ist eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung gegeben (BGH, NVwZ 1996, 930,932).

Die Sozialbindung bestimmt sich bei Grundstücken aus ihrem Zustand und ihrer Lage im Verhältnis zur Umgebung. Diese Situationsgebundenheit eines Grundstücks definiert die grundstücksimmanente Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art 14 Abs. 1 S. 2 GG und die auf dem Grundstück ruhende Gemeinwohlverpflichtung nach Art 14 Abs. 2 GG. Hieraus folgen die entschädigungslos hinzunehmenden Beschränkungen der Nutzungs- und Verfügungsmacht des Eigentümers. Diese Einschränkungen werden durch die Situation des Grundstücks und die daraus resultierenden privaten und öffentlichen Interessen geprägt. „Eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks kann angenommen werden, wenn ein – als Leitbild gedachter – vernünftiger und einsichtiger Eigentümer, der das Wohl der Allgemeinheit nicht aus den Augen verliert, von sich aus von der geplanten Nutzung absehen würde“ (BGH, NuR 1984, 200,201; NuR 1989, 407; RdL 1985, 18,19; OLG Celle, U.v. 19.4.1989, 4 U (Baul) 191/88).

Spiegeln Einschränkungen der Nutzung in einer Schutzanordnung die Situationsgebundenheit des Grundstücks wider, halten sie sich im Rahmen der Sozialbindung. Ein finanzieller Ausgleich ist nicht erforderlich. Zur Beurteilung der „Situation“ eines Grundstücks sind insbesondere die bisherige Nutzung und der Umstand von Bedeutung, ob eine Nutzungsart in der Vergangenheit verwirklicht worden ist oder sich wenigstens als zulässige Möglichkeit angeboten hat (VGH München, NuR 1988, 248,249). Legale und Bestandschutz genießende Nutzungen können eine „Situationsberechtigung“ begründen (BVerwG, DÖV 1993, 1090,1091). Bisher übliche und vollzogene Nutzungen prägen zugleich die konkrete Situation des Grundstücks (OLG Oldenburg, U.v. 19.7.1989, 7 U (Baul) 3/89). Dies gilt auch für nicht ausgeübte Nutzungen, auf die im Zeitpunkt der beschränkenden Maßnahme ein uneingeschränkter Zulassungsanspruch besteht (z.B. auf eine Baugenehmigung, BVerwG, UPR 1993, 383,384; s.a. Rn 84,86).

Sonstige Nutzungsmöglichkeiten können durch die Situationsbezogenheit ausgeschlossen werden. Wird nur eine von mehreren Nutzungsmöglichkeiten entzogen, liegt darin eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung, die keine Ausgleichspflicht begründet



Prof. Dr. Hans Walter Louis



(für das Gebot, Bäume an Deichen zu entfernen, BVerwG, NuR 1994, 225). Die Untersagung eines beabsichtigten Torfabbaus auf einer Hochmoorfläche, die als (Feucht-)Wiese zu nutzen ist, führt zu keiner Ausgleichspflicht, da die bisherige Wiesennutzung möglich bleibt (VG Oldenburg, U.v. 31.10.1991, 1 A 708/91). Eine nachhaltige „Ausbeutung“ eines Grundstücks führt nach Beendigung der Nutzung, z.B. eines Bodenabbaus, nicht zu einer erhöhten Situationsgebundenheit, aus der erhöhte Nutzungsbeschränkungen als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Belange der Landespflege hergeleitet werden können (BGH, NuR 1995, 49,52). Verbietet die Schutzanordnung die Änderung der bestehenden Nutzung, hält sie sich im Rahmen der Situationsgebundenheit des Grundstücks (BVerwG, NuR 1995, 455,456). Erst wenn Regelungen der Schutzanordnung den Nutzer zur Einstellung der Nutzung veranlassen, weil deren Weiterführung ökonomisch nicht mehr sinnvoll ist, ist ein Ausgleich erforderlich. Dazu genügt es nicht, dass sich die Nutzung in der konkreten Form nicht mehr lohnt. Vielmehr darf auch bei einer Anpassung der Nutzung an die nunmehr gegebenen Verhältnisse ein angemessener Ertrag nicht zu erwarten ist. Unwesentliche finanzielle Einbußen führen bei einer Nutzungsaufgabe nicht zu einem Ausgleich.

Wird die Nutzungsaufgabe nicht durch die Schutzanordnung hervorgerufen, weil die Bewirtschaftung des Grundstücks aus anderen Gründen unwirtschaftlich oder nicht mehr sinnvoll ist, kann kein Ausgleich verlangt werden. Treten neben die Schutzanordnung andere Gründe, die zusätzlich die Nutzungsaufgabe herbeiführen, ist der Ausgleich anteilig zu mindern. Entwickelt sich im Bereich einer jahrelang nicht genutzten Anlage ein ökologisch wertvoller Bereich, wird die Situationsgebundenheit des Grundstücks durch die ökologische Entwicklung konkretisiert. Sie kann einer Wiederherstellung und Inbetriebnahme der Anlage entgegenstehen, auch wenn ein neuer Eigentümer vorhanden ist (VG Schleswig, NuR 1990, 231,233). Das Betretensrecht Dritter an Grundstücken in der freien Landschaft ist Teil der Sozialbindung (VGH Kassel, NuR 1990, 472,473).

6 Eigenheiten eines Grundstücks (Situationsgebundenheit)

Situationsbedingte Einschränkungen der Nutzungsfähigkeit von Grundstücken ergeben sich aus den Eigenheiten eines Grundstücks, die naturgegeben oder vom Menschen geschaffen sein können. Dazu gehören schützenswerte Bauwerke und archäologisch oder historisch wertvolle Bestandteile über oder

unter der Erde (für Kulturdenkmal, BGH, NuR 1989, 407; für Denkmalschutz, OVG Lüneburg, NuR 1984, 279,280), ebenso geologische Besonderheiten. Weiterhin bestimmt die Umgebung die Situation eines Grundstücks Dazu gehören das Landschaftsbild und der daraus erwachsende Naturgenuss. Das besondere Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines Landschaftsbilds von besonderer Eigenart rechtfertigt eine stärkere Sozialbindung auf Grund einer gesteigerten Situationsgebundenheit (BayObLG, NVwZ-RR 1989, 290,291). Die Versagung einer Kiesabbaugenehmigung wegen Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist nicht ausgleichspflichtig (BGH, DVBl. 1982, 950; NVwZ 1984, 819; BayObLG, NuR 1988, 357,358).

6.1 Verunstaltung des Landschaftsbilds oder die Beeinträchtigung des Naturgenusses

Untersagt der Gesetz- oder Verordnungsgeber dem Eigentümer die Verunstaltung des Landschaftsbilds oder die Beeinträchtigung des Naturgenusses, hält er sich im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, selbst wenn die Beschränkung in einem bebaubaren Bereich faktisch zu einem Bauverbot führt. Stellt ein Grundstück einen naturschutzfachlich wertvollen Bereich dar oder ist es

Teil eines solchen Bereichs, prägt dies seine konkrete Situation. Die Situationsgebundenheit eines Grundstücks realisiert sich durch die dort vorhandenen Teile von Natur und Landschaft, so dass sie die Nutzbarkeit des Grundstücks mitbestimmen. Beschränkungen zum Schutz von Biotopen, die sich auf einem Grundstück entwickelt haben, sind im Rahmen der Sozialbindung hinzunehmen (VG Hamburg, NuR 1989, 355,358), ein finanzieller Ausgleich ist regelmäßig nicht erforderlich (BVerfG, RdL 1983, 177,178; BVerwG, NuR 1995, 456; OVG Lüneburg, NuR 1982, 190,191; BayVerfGH, NVwZ-RR 1992, 12,13; OVG Bremen, U.v. 29.8.1989, OVG 1 N 2/88; VGH Kassel, AgrarR 1981, 83,84; für Untersagung des Abbaus seltener Binnendünen, BGH, UPR 1992, 378 ff.; BGH, NuR 1987, 381,382; BayObLG, NuR 1988, 357; VG Hannover, U.v. 4.10.1990, 2 VG A 273/88). Diese Grundstücke sind „situationsbelastet“ (VGH München, NuR 1994, 449,451). Die naturschutzrechtlichen Regelungen zeichnen die dem Grundstück anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse lediglich nach (VGH München, NuR 1995, 286,290), so dass die Möglichkeiten einer Bewirtschaftung in einem Landschaftsschutzgebiet geringer sind als in anderen, nicht geschützten Bereichen (für Forstwirtschaft, VG Hannover, U.v. 25.9.1989, 1 A 442/89 Hi).



Eine Nutzung ist nicht mehr situationsangemessen, wenn sie besonderer Herrichtungsmaßnahmen wie dem Ausbau eines Vorfluters für die beabsichtigte Drainage bedarf (OVG Lüneburg, AgrarR 1983, 137,139). Eine Bewirtschaftung, die den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege in besonderer Weise Rechnung trägt, bestimmt die Situation des Grundstücks. Die Festschreibung dieses Zustands kann aber ausgleichspflichtig sein, wenn durchschnittlichen Bewirtschaftern gleichartiger Flächen Ausgleich gewährt werden müsste. Einem Forstwirt, der seinen Wirtschaftswald in Form von Alleen an Wegen angepflanzt hat, kann das Einschlagen der Bäume nicht entschädigungslos untersagt werden, weil Alleen inzwischen selten und damit schutzwürdig geworden sind (OLG Hamm, NuR 1995, 578).

6.2 Substanzvernichtung der Natur

Nutzungen, die zu einer Substanzvernichtung der Natur führen und sich nach Lage und Beschaffenheit der Fläche nicht aufdrängen, können ohne finanziellen Ausgleich untersagt werden. Das Verbot der Beseitigung einer Hecke oder der Trockenlegung von Flächen stellt eine zulässige, nicht-ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung dar (BVerwG, NuR 1992, 328). In Hochmoorgebieten

kann die Absenkung des Wasserstandes oder die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten werden (OVG Lüneburg, NuR 1997, 203,204). Das Gleiche gilt für das Verbot der Anlage eines Fischzuchtteichs in einem ökologisch bedeutsamen Moorgebiet. Nicht situationsangemessen ist die Zerstörung der bestehenden Vegetation und Bodenstruktur durch Gülle. Die angestrebte Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht Teil der aktuellen Nutzbarkeit des Grundstücks, sondern eine Erwerbchance (Czybulka, NuR 1988, 214,218). Landwirtschaftliche Nutzung von Ödlandflächen im Moor bildet keine vernünftige landwirtschaftliche Nutzung (OVG Lüneburg, NuR 1982, 190,191).

Ein nach landwirtschaftlichen Grundsätzen vernünftig erscheinender Umbruch von Grünland in Ackerland kann in einer durch Grünland geprägten Niederung ohne Ausgleichszahlung untersagt werden, selbst wenn betriebswirtschaftliche Zwänge eine solche Umwandlung nahe legen (OLG Celle, U.v. 19.4.1989, 4 U (Baul) 191/88) oder der landwirtschaftliche Betrieb mangels anderer geeigneter Flächen zum Erliegen kommt. Es handelt sich um situationsbedingte Beschränkungen. Es ist Aufgabe des Landwirts, sich die für seinen Betrieb geeigneten Flächen zu sichern (OVG

Lüneburg, NuR 1982, 190,191). Das Verbot der Aufforstung von Nass- und Feuchtfleichen (BVerwG, NuR 1983, 272,273) oder einer Streuwiese (VGH Mannheim, NuR 1981, 132,133; NuR 1988, 288,289) konkretisiert in einem Landschaftsschutzgebiet die Situationsgebundenheit der Flächen. Die Versagung einer Torfabbaugenehmigung ist nicht ausgleichspflichtig, wenn die Situation des Grundstücks durch naturschutzrechtlich schutzwürdige Bereiche oder Objekte gekennzeichnet ist (vgl. OVG Lüneburg, NuR 1989, 275, Nr. 48; BayObLG, RdL 1989, 35,37). Ein Kiesabbau, der zur Zerstörung eines erhaltenswerten Auwalds (BGH, NVwZ 1984, 819,821) oder einer reizvollen Dünenlandschaft mit Wald führt (LG Verden, NuR 1982, 119,120), kann entschädigungslos untersagt werden. Die Situationsgebundenheit eines Grundstücks rechtfertigt nach einem Bodenabbau die Untersagung einer land- und forstwirtschaftlichen Folgenutzung aus naturschützerischen Gründen. Solche Beschränkungen sind zumutbar, soweit sich die Nutzung nicht regelrecht „aufdrängt“ (BGH, NuR 1990, 429).

6.3 Vorhandene Tiere und Pflanzen

Zur Situationsgebundenheit eines Grundstücks gehören auch die dort existierenden Lebensgemeinschaften. Auf dort lebende Tiere und Pflanzen

ist besondere Rücksicht zu nehmen. Ist ein Fischteich auf Oberflächenwasser in der erforderlichen Menge und Qualität angewiesen, hat der Eigentümer Verluste durch Reiher hinzunehmen. Die Vergünstigung durch die Nutzung öffentlicher Gewässer verpflichtet zugleich, diesen Nachteil zum Wohl der Allgemeinheit hinzunehmen (VGH Kassel, NuR 1979, 69,70; ebenso, VG Stade, U.v. 14.8.1991, 6 A 65/91). Einem teilweisen Betretensverbot für Ufergrundstücke unterliegt auch der Fischereiberechtigte, soweit dies durch den Schutzzweck der Schutzanordnung gedeckt ist, insbesondere, wenn es sich nicht um Erwerbsfischerei handelt (OVG Lüneburg, U.v. 8.8.1991, 3 K 20/89). Siedeln sich in einem Bodenabbau Tiere oder Pflanzen besonders geschützter oder streng geschützter Arten an, kann eine Verfüllung zu landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung entschädigungslos untersagt werden (OVG Lüneburg, B.v. 30.6.1988, 3 OVG B 113/88).

Schäden durch freilebende Tiere sind Teil der Sozialbindung, solange die Tiere Teil eines ökologisch ausgeglichenen Systems sind (so wohl auch, BGH, NuR 1989, 55,57, der aber auch auf ökonomische Gesichtspunkte abstellt). Schäden durch wilde Tiere, die durch das Verbot der Errichtung von Zäunen in einem Landschaftsschutzgebiet auf

den Äckern entstehen, sind im Rahmen der Sozialbindung ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen (VGH Mannheim, NuR 1982, 71). Der Schutz von Graugänsen und die Ablehnung einer Befreiung zur Bejagung gehören zum allgemeinem Wirtschaftsrisiko eines Landwirts. Bewirtschaftet er sein Weideland intensiver als die Nachbarn und massieren sich Graugänse deswegen auf diesen Flächen, ist die Bewirtschaftung der Situation des Grundstücks nicht angemessen, so dass eine Entschädigung entfällt (für enteignungsgleichen Eingriff durch Ansiedlung von Graugänsen, BGH, NuR 1989, 55,57; OLG Celle, U.v. 8.11.1988, 16 U 189/84).

Die Situation wird weiterhin durch die auf einem Grundstück befindlichen

Landschaftsbestandteile und Pflanzen bestimmt. Regelungen in Schutzanordnungen, die Einwirkungen auf Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Bachläufe oder andere Bestandteile von Natur und Landschaft untersagen, berühren die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG regelmäßig nicht (Otto, NJW 1989, 1783). Das Gebot zur Erhaltung des vorgegebenen Zustands auf einem naturschutzfachlich wertvollen Grundstück stellt eine durch die Situation gerechtfertigte ausgleichsfreie Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums dar. Der völlige Ausschluss einer Bebauung auf einem bebaubaren Grundstück auf Grund einer Baumschutzsatzung ist, sofern dies abwägungsfehlerfrei erfolgt, regelmäßig entschädigungspflichtig (OLG Hamm, RdL 1982, 99,101).

Moderation der Diskussion und Schlusswort von **Herrn Franz Hüsing**, Direktor der Stiftung Zukunft Wald (Stiftung der Niedersächsischen Landesforsten AÖR), Braunschweig



Franz Hüsing

„Europäische FFH-Richtlinie und Natura 2000 gibt es jetzt seit 23 Jahren und bis heute ist keine eindeutige Rechtssicherheit gegeben. Dieser Zustand ist unerträglich! Unbestimmte Rechtsbegriffe wie z.B. *Erhebliche Beeinträchtigung*, *Verschlechterungsverbot*, *Lokale Population* und *Maßgebliche Bestandteile* mit einer sehr unterschiedlichen Auslegung erschweren die Rechts-

sicherheit für die Waldbesitzer. Derzeit werden in Niedersachsen ca. 200 Schutzgebietsverordnungen auf den Weg gebracht. Diese Schutzgebietsausweisungen müssen mit guten Juristen begleitet werden. Dafür muss der Waldbesitzer sich verstärkt juristisch aufrüsten. Normenkontrollklagen helfen die Interessen der Waldbesitzer durchzusetzen.“

Grußwort des Präsidenten des Deutschen Forstwirtschaftsrates, Herrn Georg Schirmbeck

**Sehr geehrter Herr Präsident von Busse, lieber Mark!
Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde der deutschen Forstwirtschaft.**

Heimat – meine forstwirtschaftliche und -politische Heimat ist Weser-Ems. Also gehört auch Sögel zu meiner Heimat.

Ich bin der letzte Vorsitzende des Waldbesitzerverbandes Weser-Ems, 13.500 organisierte Waldbesitzer. Es war lange überfällig, dass in Niedersachsen ein Waldbesitzerverband gegründet wurde. Aber irgendwie waren bei uns und unseren Hannoveraner Freunden die Vorurteile und Emotionen immer wieder zu hoch.

Meine persönliche Verbundenheit mit Norbert Leben – den ich heute entschuldigen darf, weil er mit seiner Frau Urlaub in Südtirol macht – machte es dann doch möglich, dass die beiden Waldbesitzerverbände zum Waldbesitzerverband Niedersachsen verschmolzen wurden. Mir ist sehr bewusst, dass auch heute noch nicht jeder Waldbesitzer in den Regionen von dieser Fusion überzeugt ist. Trotzdem war es richtig. Nach der Fusion der beiden Land-

wirtschaftskammern sogar zwingend, wenn die Forstszene Niedersachsens mit einer Stimme erfolgreich sprechen sollte.

Leider ist es aber bis heute so, dass es nur arme Waldbesitzer gibt. Die meisten Waldbesitzer sind davon überzeugt: „In der medialen Welt unserer Zeit brauchen wir Marketing und Lobbying.“ Aber Kosten darf das nichts..... und schon überhaupt kein eigenes Geld!

Wenn wir in Politik und Gesellschaft wahrgenommen werden wollen und müssen, dann müssen wir uns in die gesellschaftlichen Diskussionen einbringen und dafür müssen wir dann auch eigenes Geld in die Hand nehmen. Wer Zweifel daran hat, der möge andere Wirtschaftsbereiche beobachten.

Wer glaubt, dass ein desonanter forstpolitischen Chor positive Wirkungen erreicht, der irrt sich.

Neue zusätzliche Forstverbände, eigene egoistische forstpolitische Spiele, unsolidarisches Verhalten schaden allen Beteiligten. Wir müssen in Niedersachsen, Deutschland und Europa mit einer Stimme sprechen.

Nur gemeinsam sind wir stark.



Manch einer von uns redet negativ über den Staatswald. Der DFWR sei Staatswald lastig...

Richtig ist, dass die Staatswald-Betriebe der Bundesländer hervorragend aufgestellt und die größten Förderer des DFWR sind. Ich würde mich über jede zusätzliche personelle und finanzielle Unterstützung vom Privat- und Kommunalwahl freuen. Doch bis es so weit ist bin ich Dr. Merker und seinen Kollegen dankbar für die fühlbare und nachhaltige Unterstützung des DFWR.

Im übrigen hat die Bundeswaldinventur 3 bewiesen, der deutsche Wald wächst in Quantität und Qualität, der Wald ist durchschnittlich älter und bunter geworden, wir haben mehr Laubholz und mehr Todholz.

Es gibt natürlich auch noch viel zu tun. Wer ersetzt zukünftig die Fichte? Trotzdem: Vom Thema „Waldsterben“ sind wir weit weg.

Unser Wald ist großartig!!! Es ist unsere gemeinsame Aufgabe unsere forstpolitischen Leistungen in der Gesellschaft zu vermitteln.



Immerhin: Gestern haben wir in der Bundeswaldhauptstadt 2015, Ilmenau, in großer Harmonie einen neuen Vorstand von PEFC Deutschland gewählt. Mit Prof. Dr. Bitter von der Uni Dresden und Oberbürgermeister Gaffert aus Wernigerode haben wir Persönlichkeiten gewählt, die als Forstexperten weit über die Forstszene hinaus große Anerkennung genießen. Es liegt jetzt an uns mit unserer Unterstützung PEFC weiter als das führende Forstzertifizierungssystem in Deutschland auszubauen.

Lieber Mark von Busse,
 Du warst einer meiner ersten forstpolitischen Freunde, Du warst und bist mein forstpolitischer Berater in Weser-Ems, Niedersachsen und darüber hinaus. Als forstpolitisch hoch angesehener Fachmann hast Du in meinem Team beim deutschen Forstwirtschaftsrat gearbeitet. Wo immer Du mich vertreten hast, ich wusste unser gemeinsames Anliegen in guten Händen.
 Mark, Du bist ein Freund der Menschen, des Waldes und mein Freund.
 Wenn Du heute die Zügel des Nordwestdeutschen Forstvereins in jüngere Hände gibst, dann heißt das ja nicht, dass wir uns nicht wiedersehen. Ich jedenfalls freue mich auch zukünftig auf Deinen Rat!
 Als wir im vergangenen Jahr eine großartige Exkursion mit dem Nordwest-

deutschen Forstverein nach Hefei/China – der nieders. Partnerregion – gemacht haben, ist es uns gelungen eine chinesische Goldmedaille für unseren Präsidenten Mark von Busse prägen zu lassen, die ich Dir jetzt im Namen der gesamten organisierten Forstwirtschaft überreichen darf.

Verehrter Herr Präsident LFD a.D. Mark von Busse, Du hast Dich um die deutsche Forstwirtschaft verdient gemacht.

Glück Auf!!!
 (Es gilt das gesprochene Wort.)

Grußwort des Präsidenten des Deutschen Forstvereins, Herrn Carsten Wilke



In seiner sehr persönlich gehaltenen Ansprache an Mark von Busse ging Wilke insbesondere auf dessen charakterlichen Eigenschaften ein. Er sei jemand, der seine Würde und Fassung beibehalten hat, auch wenn stürmische Zeiten kamen. Seine Sachkunde und Loyalität bei forstfachlichen und forstpolitischen Fragen würden hoch geschätzt. Er sei ein Mensch zu dem man großes Vertrauen haben und man sich immer verlassen könne. Es

gäbe auch kaum einen Zweiten, der ein derart großes Netzwerk habe wie von Busse. Sein Rat und seine Kenntnis würden sowohl von Vertretern des Privatwaldes wie auch von Forstleuten im öffentlichen Dienst gesucht und beachtet. Seine Mitarbeit im Präsidium des Deutschen Forstvereins sei angenehm und sehr wertvoll. Wilke brachte es zusammenfassend auf den Punkt: „Mark, Du bist ein Gentleman vom Scheitel bis zur Sohle!“

Zusammenfassung des Grußwortes des Präsidenten der NLF, Herrn Dr. Klaus Merker

Am 16. Juli 2015 hat Mark von Busse nach acht Jahren den Vorsitz des Nordwestdeutschen Forstvereins an seinen gewählten Nachfolger Dr. Christian Eberl übergeben. Bei der Jahrestagung des Vereins wurde er in würdigem Rahmen verabschiedet. Mark von Busse hat einen beruflichen Weg belaufen, wie er nur wenigen Forstleuten vergönnt ist. Neben diesem beruf-



lichen Werdegang, der zu seiner Verabschiedung aus der Geschäftsstelle des DFWR im Jahr 2013 umfangreich gewürdigt worden ist, hat er sich in hohem Maße um den Nordwestdeutschen Forstverein verdient gemacht, dessen Vorsitz er 2007 von Ludolf Frhr. von Oldershausen übernommen hatte. Den Erstkontakt in diesen Verein hatte er bereits 1980, als er als hessischer Angestellter die damalige Jahrestagung des DFV in Wiesbaden vorbereitet hatte. Der Kreis hat sich nun nach 35 Jahren geschlossen. Bei aller Unterschiedlichkeit zwischen Landes-, Kommunal- und Privatforstwirtschaft war ihm das Verbindende von überragender Bedeutung. Wichtigste Schwerpunkte waren ihm die Ausrichtung von interessanten Tagungen und die Pflege der Verbindung zu anderen Verbänden, darüber hinaus die Weiterentwicklung des Vereines als Plattform für den forstlichen Nachwuchs. Als Ergebnis hat der Nordwestdeutsche Forstverein in seinen 8 Jahren – völlig gegen den Bundestrend – 20% an Mitgliedern hinzugewonnen. Der Nordwestdeutsche Forstverein dankt ihm für eine von Vertrauen geprägte, absolut verlässliche und immer verbindliche und freundschaftliche Zusammenarbeit.

Vorstellungsrede Dr. Christian Eberl zur Mitgliederversammlung des NWD-Forstvereins



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist für mich eine ehrenvolle Aufgabe, auf unserer heutigen Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes als Nachfolger für Mark von Busse zu kandidieren. Gern bin ich bereit, nach vielfältigen Erfahrungen und Aufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern mich dieser Herausforderung zu stellen und damit auch zurück zu den Wurzeln meiner Tätigkeit zu kommen.

Geboren 1954 in Göttingen und aufgewachsen in einer traditionell forst-

lich geprägten Familie war mein beruflicher Weg bereits früh vorgezeichnet. Nach Studium und Referendarzeit in Niedersachsen trat ich 1981 beim niedersächsischen Forstplanungsamt unter Hartmut Kleinschmidt in die Landesforstverwaltung ein. 1986 wechselte ich als stellvertretender Leiter an das Staatliche Forstamt Seelzerthurm. 1989 erfolgte die Versetzung an das Institut für Bodenkunde und Waldernährung der Universität Göttingen zu Prof. Dr. Bernhard Ulrich. Anschließend war ich bis 2002 in der Abteilung Umweltkontrolle an der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt tätig.

2002 wurde ich als Abgeordneter in den Deutschen Bundestag gewählt und war dort u. a. Obmann meiner Fraktion im Unterausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bereits 2003 legte ich mein Mandat nieder, da ich als Staatssekretär in das niedersächsische Umweltministerium berufen wurde. Neben diesen hauptberuflichen Tätigkeiten bewirtschaftete ich, inzwischen gemeinsam mit meinem Sohn, den familieneigenen Forstbetrieb im Südharz.

Als Nordwestdeutscher Forstverein gehören wir zu den mitgliederstarken Länderforstvereinen. Wir haben durch die unermüdlichen Aktivitäten unseres scheidenden Vorsitzenden trotz erheblicher Personaleinsparungen in allen Forstverwaltungen weiterhin steigende Mitgliederzahlen. Diesen positiven Trend zu halten, vielleicht sogar noch zu steigern wird keine einfache Aufgabe sein, der ich mich aber gern stellen möchte. Dazu wird es nötig sein, die gesellschaftspolitisch wichtigen Funktionen des Waldes noch stärker in den Blickpunkt von Öffentlichkeit und Politik zu rücken.

Als Forstleute können wir uns mit unseren Leistungen dort ohne Zweifel auch sehen lassen. Die aktuelle Bundeswaldinventur hat gezeigt, dass unser Wald

den gesellschaftlichen Anforderungen in hohem Umfang gerecht wird. Nachhaltige Holzproduktion, Erholungswert und vielfältige Schutzfunktionen werden in vorbildlicher Weise erbracht. Wir müssen uns nicht von fachfremden Experten belehren lassen, wie Wälder optimal zu managen sind und können belegen, dass die gesellschaftspolitischen Ziele auch über unterschiedliche Eigentumsformen hinweg erfolgreich verfolgt werden. Als Forstleute wissen wir aber auch, dass über die tagespolitischen Wunschkonstruktionen einzelner Gruppen hinaus eine nachhaltige und zukunftsfeste Bewirtschaftung unseres Waldes als Teil unserer Kulturlandschaft für künftige Generationen geschaffen werden muss.

Der erkennbare Klimawandel stellt uns vor neue Herausforderungen. Große Waldflächen sich selbst zu überlassen und vermeintliche Wildnis zu bekommen, ist ein Experiment mit fragwürdigem Ausgang für künftige Generationen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen sie uns gemeinsam in diesem Sinn weiter arbeiten – für unseren vielfältig aufgebauten Wald als Teil der heimatlichen Kulturlandschaft. Hierfür bitte ich um Ihre Unterstützung.

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG des Nordwestdeutschen Forstvereins am 16. Juli 2015 in Sögel

Beginn: 12.00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Grußworte
 - Georg Schirmbeck, Präsident des Deutschen Forstwirtschaftsrats
 - Carsten Wilke, Präsident des Deutschen Forstvereins
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Wahl eines Kassenprüfers
7. Verschiedenes

TOP 1:

Der Vorsitzende Mark von Busse eröffnete die Mitgliederversammlung anlässlich der Jahrestagung des NFV. Zur Mitgliederversammlung wurde satzungsgemäß und fristgerecht eingeladen. Nach der Totenehrung stellte der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

TOP 2:

Die Grußworte wurden zu Ehren von Mark von Busse gehalten. Beide hoben

in bewegenden Ansprachen sein Wirken für die deutsche Forstwirtschaft als Mitglied der Geschäftsleitung beim Deutschen Forstwirtschaftsrat und als Vizepräsident des Deutschen Forstvereins hervor.

TOP 3:

Der Vorsitzende berichtete über Aktivitäten des Nordwestdeutschen Forstvereins:

- Erfolgreiche Ausrichtung der Jahrestagung 2014 in Trelde zur Douglasie
- Tagesexkursion am 10. September 2014 nach Uelzen (Besichtigung des Palettenwerks der Bien-Holz, Transportlogistik der Waldmärkerschaft Uelzen)
- Tagesexkursion am 11. September 2013 zur Hofos von Oldershausen GmbH zum Thema Holzverkauf, Besichtigung des Schachtfeldes am Harzhorn
- Teilnahme an Länderbeiratsversammlungen und an Präsidiumssitzungen des DFV
- Erfolgreiche 67. Jahrestagung des DFV im Juni 2015 in Flensburg

- Teilnahme an mehreren Sitzungen des Waldbeirats beim Landwirtschaftsministerium
- Teilnahme mit einem Gemeinschaftsstand (Federführend: Waldbesitzerverband Niedersachsen zusammen mit dem DFV, PEFC, DFWR) auf der LIGNA im Mai 2015

Der Mitgliederstand entwickelte sich ungebrochen positiv. Zum 31.12.2014 stieg die Mitgliederzahl werden auf 606. Der Geschäftsführer verwies auf den im Jahresbericht ausgedruckten Kassenbericht mit den Einzelpositionen.

TOP 4:

Herr Matthaei berichtete von den turnusgemäß durchgeführten Kassenprüfungen am 23. Januar 2014 für 2013 und am 03. Februar 2015 für 2014 zusammen mit Herrn Hansmann. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Anschließend stellte er den Antrag auf Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung. Die Entlastung erfolgte einstimmig.

Herr von Busse dankte noch einmal ausdrücklich Frau Helbrecht und seinem Geschäftsführer Axel Gerlach für die gute und engagierte Arbeit für den Forstverein. Durch die sehr gute Vorbereitung sorgten sie für einen reibungslosen Ablauf und das gute Gelingen der Jahrestagung.

Anschließend hielten noch die Ehrenmitglieder Prof. Dr. Jerzy Modrzynski und Ludolf von Oldershausen unterstützt von Barbara Piesker und Hanno Müller-Bothen eine Laudatio auf Mark von Busse und hoben sein Wirken insbesondere für die Entwicklung der Kontakte zum Polnischen Forstverein PTL hervor. In seine Zeit fällt die Ausweitung des Austausches mit deutschen Forstkollegen aus dem Nordwestdeutschen Bereich hin zum Austausch mit Kollegen aus allen Bundesländern.

Dr. Klaus Merker verabschiedete schließlich in einer sehr emotionalen Rede Mark von Busse als Vorsitzenden des NFV. Auch er hob seine Verdienste hervor, die gepaart mit seiner Persönlichkeit ein Arbeiten auf Augenhöhe in freundschaftlicher Atmosphäre ermöglichte. Als Abschiedsgeschenk überreichte er ein Fotobuch der China-Reise des NFV vom September 2014.

TOP 5:

Da Mark von Busse für eine weitere Wahlperiode nicht mehr zur Verfügung stand, musste der Vorstand mit einem neuen Vorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende Ludolf von Oldershausen übernahm die Wahlleitung und stellte die Zusammensetzung des zu wählenden Vorstands vor. Trotz Nachfrage stellten sich keine weiteren Kandidaten zur Wahl.

Nach kurzer Vorstellung der neuen Vorstandsmitglieder Susanne Gohde (Leiterin des Kommunalwaldes der Stadt Hann.Münden und als neuer Vorsitzender Dr. Christian Eberl (bisheriges Mitglied des erweiterten Vorstandes) wurde der gesamte Vorstand in öffentlicher Wahl einstimmig bei 5 Enthaltungen gewählt. Alle Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl an. Damit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender: Dr. Christian Eberl
 1. stellv. Vorsitzender: Dr. Klaus Merker
 2. stellv. Vorsitzender: Tim Scherer
- Erweiterter Vorstand:
- Constantin von Waldthausen
 - Prof. Dr. Max Krott
 - Susanne Gohde

Anschließend skizzierte Dr. Christian Eberl mit einer sehr engagierten Rede sein zukünftiges Wirken als Vorsitzender des NFV und übernahm damit die Leitung der Mitgliederversammlung.

TOP 6:

Der Kassenprüfer wird für 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit von Hr. Matthaei endet bei dieser Vorstandssitzung. Michael Degenhardt wurde vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Er nahm die Wahl an.

TOP 7:

Kein Wortbeitrag.

Ende: 13.20 Uhr

Protokollant:
Gerlach, Geschäftsführer



Gruppenbild mit Dame: Der neue Vorstand (v. l. n. r.): Constantin von Waldthausen, Tim Scherer, der ehemalige Vorsitzende Mark von Busse, Susanne Gohde, der neue Vorsitzende Dr. Christian Eberl, Dr. Klaus Merker, Axel Gerlach

EXKURSIONSFÜHRER

anlässlich der Jahrestagung und Mitgliederversammlung des
Nordwestdeutschen Forstvereins am 16. Juli 2015 in Sögel

Thema: Auswirkungen einer Schutz- gebietsausweisung auf den Wald

Allgemeine Informationen zur Arenberg-Meppen GmbH

Die 1928 gegründete Arenberg-Meppen GmbH ist eine gemeinnützige Forst- und Grundbesitzverwaltung.

Der Grundbesitz und seine Nutzung Stand 01.01.2015:	
Nutzung	Flächen (ha)
Forstwirtschaft	9.471
Landwirtschaft incl. Erbbau	2.925
Gesamt	12.396



In Nachfolge der Familie der Herzöge von Arenberg ist seit 1989 die „Stiftung Herzog Engelbert-Charles und Herzogin Mathildis von Arenberg“ Alleingesellschafterin. Diese Stiftung ist aus den Erträgen der Arenberg-Meppen GmbH gemeinnützig und mildtätig tätig vorrangig für konfessionelle Kindereinrichtungen in den neuen Bundesländern. Der Grundbesitz der Arenberg-Meppen GmbH liegt im Emsland, im Raum Nordkirchen (Kr. Coesfeld), in der Lüneburger Heide und in den Landkreisen Uckermark, Havel und Nordwestmecklenburgische Seenplatte. Die landwirtschaftlichen Flächen sind traditionell verpachtet an örtliche Landwirtschaftsfamilien. Eine Reihe von Wohngrundstücken sind als Erbbaurechte langfristig verpachtet. Die Eigenjagdbezirke sind überwiegend an örtliche Jäger verpachtet. Es handelt sich um wald- und artenreiche Niederwildreviere, teilweise mit Dam- und Schwarzwild. Ein eigener Forstbetrieb bewirtschaftet fast 9.500 ha Wälder vorrangig in den

Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim und Cloppenburg. Zur Waldentstehung: Endlose Heide- und trostlose Wehsandflächen waren im 19. Jahrhundert die Ausgangslage, als die Herzöge von Arenberg mit Kiefern als Pionierbaumart riesige Wälder anlegten und pflegten. Infolge des Niedersachsenorkans am 13.11.1972 wurde diese Aufbauarbeit weitgehend zerstört, die Wälder wurden aber mit standortgemäßen Nadelbaummischbeständen wieder aufgeforstet. Die Wälder werden durch Unterpflanzungen zu strukturreichen und stabilen Wirtschaftswäldern nach naturnahen Betriebszielen weiterentwickelt. Der Forstbetrieb ist nach den PEFC-Richtlinien zertifiziert.

Waldbilder¹

Bild 1: Vom Kiefern-pionierforst zum Nadelmischwald

Betriebliche Forstgeschichte:

Um 1800 ist das fürstbischöflich münsterische Amt Meppen (heute: mittlerer und nördlicher Landkreis Emsland) als praktisch waldfrei, lediglich 80 ha „hochstämmiger Wald“ wird beschrieben. Riesige Heiden und Moore prägen das Land, offene Wehsandflächen bedrohen die Siedlungen. Als neuer

¹ Stand der Forsteinrichtung 1.11.2011

Landesherr des Herzogtums Arenberg-Meppen gründet der Herzog von Arenberg 1808 eine eigene Forstverwaltung mit dem Ziel der Wehsanddämpfung und Wiederbewaldung. Nach Verlust der Landesherrschaft (1815 Wiener Kongress) bemüht sich der Herzog als Standesherr wenig erfolgreich um diese Ziele. 1875 werden auch die Rechte der Standesherrschaft aufgehoben. Erst mit Beginn der Teilung der gemeinschaftlichen Marken wird deren Grundbesitz (Heide und Wehsande) auf die Bauern aufgeteilt, die diese weitgehend veräußerten, großteils an den Herzog von Arenberg. Dieser forstete die Ankaufflächen weitgehend mit Kiefer als Pionierbaumart auf. Aufgrund seiner Einkünfte aus Bergregalien im Raum Recklinghausen (Kohleförderzins) förderte der Herzog den Anbau der als Grubenholz geeigneten Kiefern. So entstand bis 1928 im Emsland ein Forstbetrieb von ca. 12.000 Hektar mit einem Kiefernanteil von 94 %. Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte ein allmählicher Umbau, der den Kiefernanteil bis 1970 auf 70 % reduzierte, hauptsächlich zu Gunsten von Lärchen- und Fichten dominierten Nadelmischbeständen. Der Niedersachsenorkan vom 13.11.1972 warf über 540.000 Fm Holz (ca. 60 Fm/ha HoBo oder 88 % des Vorrats laut Forsteinrichtung 1955) und 3.347 ha Kahlflächen (ca. 40 % des Holzbodens).



Fast sämtlicher Holzvorräte beraubt, wurde diese für Jahrzehnte spürbare wirtschaftliche Katastrophe für einen Baumartenwechsel genutzt. Der Kiefernanteil wurde (ohne Weymouth-Kiefer) zugunsten von Nadelmischbeständen aus Fichten, Lärchen, Douglasie und Strobe weiter auf 36 % reduziert (bis heute im Hauptbestand unverändert). Wegen der 1976 auslaufenden Aufforstungsförderung wurden mit einem hohen Fichtennanteil aufgeforstet.

Standortbeschreibung:

Wuchsgebiet: Mittel-Westniedersächsisches Tiefland, Wuchsbezirk: Ems-Hase-Hunte-Geest.

Niederschlag: 760 mm, Mittlere Luftfeuchte: 82,5 %, Mittlere Temperatur 8,6 Grad C.

Die Böden eiszeitlichen Ursprungs bestehen überwiegend aus Geschiebelehmen und Flugsanden, häufig ohne Grundwasseranschluss. Es dominieren mäßig frische bis kurzfristig mäßig sommertrockene Standorte (42...), mäßig nährstoffversorgt (...), häufig unverlehnte, tlw. kiesige Sande, manchmal verlehnte Geschiebesande.

Forstliche Standortkartierungen im benachbarten Forstrevier Eleonorenwald weisen 40 % der Standorte als geeignet für Laub-Nadel-Mischbestände mit führender Buche aus und weitere 60 % als geeignet für Nadel-

Abt 621 B2 – „Am Hedwigenstein“

Bestandesschicht	Fläche (ha)	Baumart	Alter	LK	B°	Flächenanteil [%]	Vorrat (EFm /ha)
Hauptbestand	6,90	Fi	45	11	0,8	80	135
Hauptbestand	0,43	OFi	47	10	0,8	5	8
Hauptbestand	0,43	Dou	44	10	0,8	5	7
Hauptbestand	0,43	Kie	42	5	0,8	5	4
Hauptbestand	0,43	Bir	44	4	0,8	5	3
Gesamt:	8,62					100	157

Bestandesbeschreibung: Fichte, Alter 45 Jahre, angehendes Baumholz, in Reihenmischung mit geringwüchsigen Douglasien, Randstreifen mit Birke und Omorikafichte, einzelne Stroben, Kiefern und Japanlärchen, im Süden einzelne Kiefern-Überhälter

Vornutzungen:	Jahr	Produktion (Fm/ha)
	1998	18 Fm/ha
	2006	32 Fm/ha
	2010	21 Fm/ha
	2015	Durchforstung läuft

Pflegeturnus 5-Jahre



mischbestände aus. Es dominieren Waldentwicklungstypen Dgl-Bu, Lä-Bu, REi-Bu; auf nährstoffbesseren Standorten Bu-Dgl, REi-Bu.

Die Böden wurden um 1872 bis 1889 teilweise im Vollumbruch kultiviert (2.000 ha Fowler'scher Dampfpflug; später auch Ottomeyer'scher Dampfpflug), die Sturmaufforstungen nach 1972 wurden mit dem im Betrieb entwickelten Sögeler Streifenpflug (Räumung von Bruch- und Kronenholz und Anlage von Pflanzstreifen; kein Tiefumbruch!) gepflügt.

Bild 2: Vom Kiefernforst zu strukturreichen Mischwäldern

Der Forstbetrieb entwickelt sich – unter dem Eindruck der Sturmkalamität von 1972 – seit Jahrzehnten zu einem auch horizontal strukturierten Wirtschaftswald. Dabei spielen Aspekte wie Risikominderung (Holzartenstreuung), Bestandesstabilität (regelmäßige Pflegemaßnahmen im 5-Jahres-Turnus) und Z-Stamm-Auswahl eine große Rolle.

Die mittelalten Bestände ab etwa 30 Jahre werden zur Durchmesserstreu-



ung (mit dem Ziel der Streuung der Hiebsreife) stark durchforstet. Hierdurch reduzieren sich die Baumzahlen pro Fläche, erhöht sich die Stabilität, verbessert sich die Stückmasse des zu erntenden Holzes und erhöht sich insgesamt die durchschnittliche Stärkeklasse des verbleibenden Bestandes. Ältere Bestände (hauptsächlich Kiefern ab etwa 50 Jahre) wurden bzw. werden vorangebaut. Seit 1989 bis heute wurden 2.585 ha bepflanzt, ganz über-

wiegend als Voranbauten. Der Anteil der vorangebauten Bestände wurde laut Forsteinrichtung seit 1989 von 1 % bis 2011 auf 26 % erhöht. Das sind fast 100 ha/Jahr oder 29% der Holzbo-denfläche.

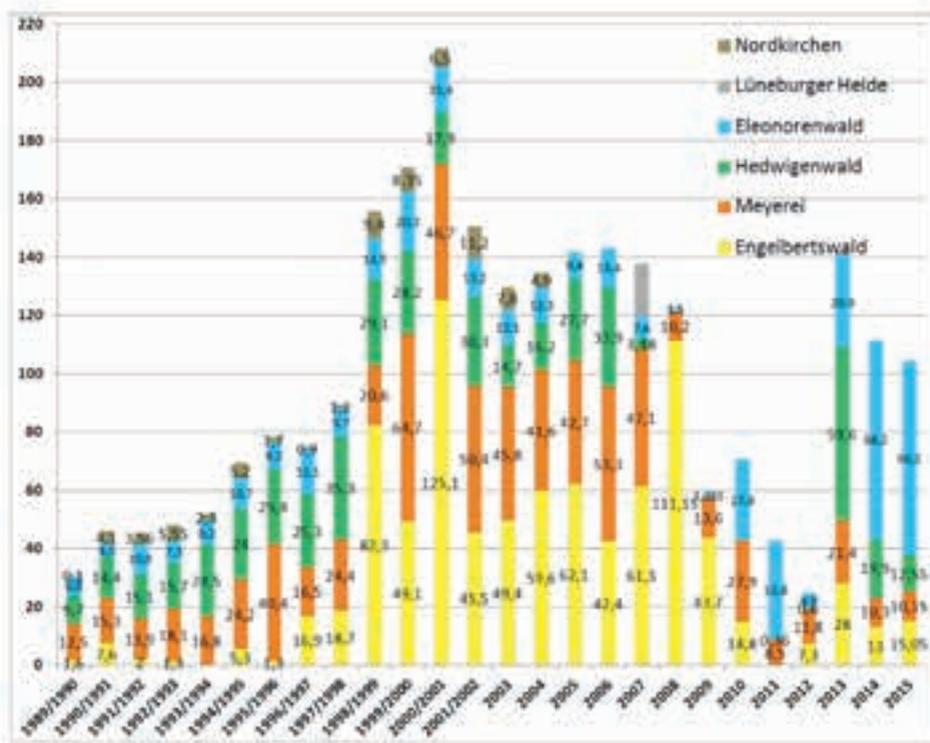


Abbildung 1 Bepflanzte Flächen (überwiegend Voranbau) von 1989/90 bis 2015 in den Forstrevieren

Abt. 621 C5 – „Am Hedwigenstein-Ost“

Stand	Bestandesschicht	Fläche in ha	Baumart	Alter	LK	B°	Vorrat (EFm /ha)
2011	Hauptbestand	7,60	Kiefer	75	4	0,8	132
Bestandesbeschreibung: Kiefer, Alter 79 Jahre, mittl. Baumholz, aus Pflanzung, wüchsig, vorw. gerad- und langschäftig, große Kronen, locker bis räumdig							
2015 ²	Hauptbestand	7,60	Kiefer	79	5	0,5	115
Voranbau: Pflanzung 2015, Kulturfläche 6,8 ha, Kullaplätze 3,0x3,0m, Reihenpflanzung 1.140 St./ha: Douglasie (40 %), Küstentanne (39 %), Hemlocktanne (12 %), Rot-Eiche (6 %, mit Fegeschutzspirale) in reihenweiser Mischung und Mammutbaum (3%)							
Vornutzungen:		1996	28 Fm/ha				
		2006	38 Fm/ha				
		2010	32 Fm/ha				
		2014/15	62 Fm/ha	Vorbereitungshieb und Windwurf: 50% ABS; 24% SIN; 26 % HHS			



2 aktuelle Überprüfung

Bild 3: Verbesserung der Holzvorräte, -zuwächse, -nutzung – ökologische Strukturanreicherung, Kohlenstoffspeicher

Abt. 619 C1 – „Am Hedwigenstein-Süd“

Bestandesschicht	Fläche (ha)	Baumart	Alter	LK	B°	Vorrat (EFm /ha)
Hauptbestand	1,36	Kiefer	105	6	0,9	248
Hauptbestand	0,15	Stieleiche	105	6	0,9	47
Nachwuchs	1,21	Buche	16	7	0,8	
Nachwuchs	0,30	Weißtanne	18	7	0,8	

Bestandesbeschreibung: Kiefer, Alter 105 Jahre, mittl. Baumholz, aus Pflanzung, wüchsig, langschäftig, tw. grobastig, große Kronen, locker bis licht, Überhalt. Nebenbaumart Stieleiche, Mischbaumarten aus Pflanzung: Buche und Weißtanne, flächenweise Mischung, Alter 19 Jahre, aufholend

Voranbau: Pflanzung 2002, Kulturfläche 1,1 ha, Handräumung, Round-Up gegen Adlerfarn, Kullaplätze 3,0x2,0, gezäunt 480 lfdm, Rotbuche 1.100 St./ha und Weißtanne 260 St./ha (7 Horste) Unter Kieferschirm mit einzelnen Stieleichen, Alter 19 Jahre, Weißtanne horstweise Mischung, aufholend

Vornutzung: 2006: 42 Fm/ha Kie SIN und Kie-ABS 38,4 Fm/ha, Ei-Brennholz 120 Fm/ha

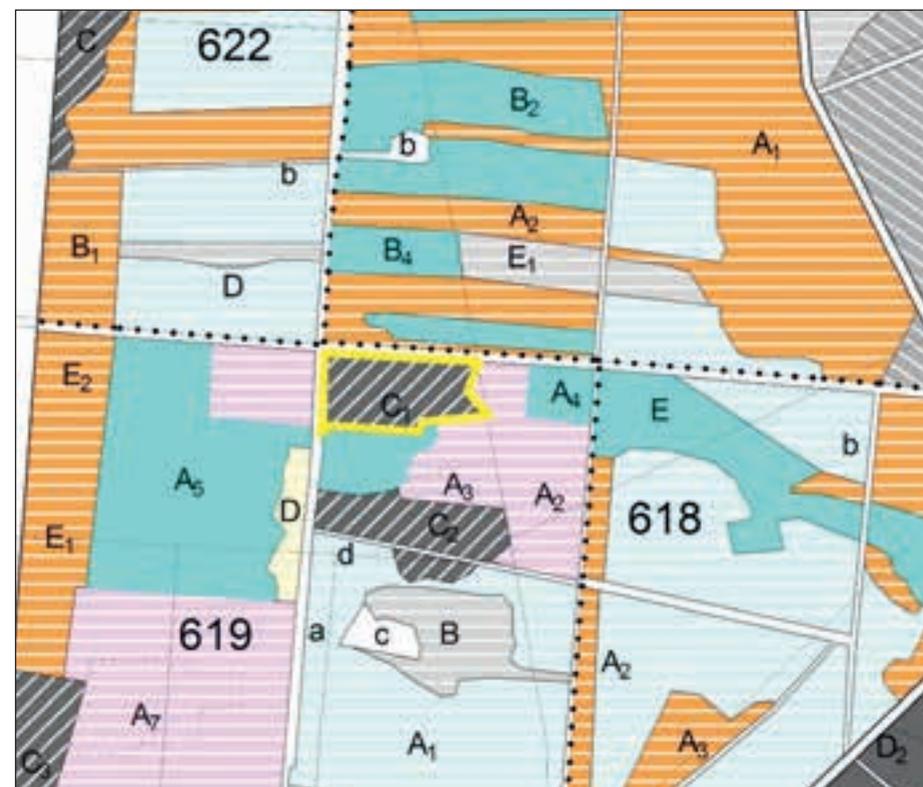
Die Holzvorräte, deren Zuwächse, und deren Nutzungsmöglichkeiten haben sich wie folgt verändert:

	1955			1989			2011		
	Laub	Kie	So Nd.	Laub	Kie	So Nd.	Laub	Kie	So Nd.
Vorrat (EFm)	114	72	66	63	66	35	98	131	193
Zuwachs (EFm/ha)	3,5	2,8	3,2	3,9	6,5	12,0	4,0	5,5	12,2
Nutzungssatz (Efm/ha)				1,3	2,1	2,8	2,3	4,6	7,5
Holzpreis frei Waldweg Großprivatwald 2014 €/Fm							58		81

Resümee:

Laubbaumarten bringen (auf hiesigen Sandstandorten) bringen geringerer Holzträge nach Menge und Preis (überspritzt. Buchen pflanzen gibt Brennholz).

Nadelholz reichert hohe Holzvorräte an (und damit Biomasse bzw. Kohlenstoffspeicher).
Wegen der vielseitigen Verwertung von Nadelholz bei langfristig besseren Durchschnittspreise sorgt Nadelholz zu wirtschaftlich höherer Stabilität.



Landschaftsschutzgebiet „Wälder auf dem Hümmling“

2014 wurden sämtliche Wälder im nordöstlichen Emsland zur Größe von 12.200 ha unter Landschaftsschutz gesetzt.

- Einziges Kriterium: zusammenhängend mehr als 60 ha große Einzelflächen. Es handelt sich daher um 32 Einzelgebiete. Worin besteht die Schutzwürdigkeit dieses Flickenteppich?

- Als Begründung werden die angeblich „landschaftsprägenden meist älteren Kiefernwälder“ angeführt. Keine 25% der Kiefernwälder sind über 80 Jahre, keine 10% sind über 100 Jahre (Hauptschicht). Sie sind stark aufgelichtet und fast ausschließlich durch Vornbauten mit anderen Baumarten unterpflanzt. Die Kiefer, angeblich prägende Baumart, soll gerade durch das LSG aber nicht geschützt werden.

- Als Schutzweck wird die „eiszeitliche Überformung der Landschaft und typische Grundmoränenlandschaft“ benannt. Diese Eigenschaft gilt aber auch für die dazwischen liegenden landw. Flächen und weite Teile Norddeutschland.
- Es sollen „historisch alte Waldstandorte und alte Wälder“ erhalten werden. Solche sind gar nicht vorhanden bzw. stehen bereits unter Landschaftsschutz.
- Junge Waldbestände sollen zu strukturreichen Wäldern mit jungen und alten Bäumen entwickelt werden. Dieses ist Ziel eines jeden Waldbesitzers, Großkahlschläge sind ohnehin sinnlos und verboten.
- Laubwaldbestände sollen erhalten und gefördert werden. Keine 10% sind Laubwälder. Allerdings dehnt sich die Spätblühende Traubenkirsche aus.
- Die „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ soll gefördert werden. Dazu hört auch die Forstwirtschaft. Es werden aber keine Maßnahmen zur wirtschaftlichen Verbesserung der Waldstrukturen angeboten.
- Gebietsfremde Pflanzen und Tiere dürfen nicht ausgebracht werden. Die Landschaft wird aber geprägt von solchen gebietsfremden Japan-Lärchen (20%), Douglasien (8%), Weymouth-Kiefern (4%), Rot-Eichen, (1%) Omorika-Fichten (1%),

zusammen 34%. Die Verwendung solcher und anderer standortgemäßer und insbesondere klimadynamischer Baumarten wie z.B. Douglasie und Küsten-Tanne wird trotz Klimaerwärmung ignoriert. Damwild (als vor 50 Jahren hier ebenfalls gebietsfremde Wildart) dehnt sich aus; soll das unterbunden werden?

- Das „Schießen mit Painballs und ähnliche Aktivitäten“ im Wald werden verboten. Die Nutzung der Wälder des Schießplatzes Meppen mit großkalibrigen Kanonen bleibt aber erlaubt. Wo bleibt da die Verhältnismäßigkeit?
- Die Kennzeichnung von Wegen ist vom Eigentümer zu dulden. Die Verkehrssicherungspflicht auf solchen Wegen obliegt entschädigungslos dem Waldbesitzer. Dieses ist ein enteignungsgleicher Eingriff.

Impressionen der Jahrestagung 2015





Exkursion NWD-Forstverein am 09.09.2015



Chronologischer Ablauf:

- Fraßmeldung am 04. Juni 2013
- Flächenbesichtigung 05.-07. Juni 2013
 - Starker Fraßdruck im Zentrum
 - Letztes Larvenstadium
- Antrag Art.53 am 10. Juni 2013
 - Erste Verpuppung am 15. Juni
 - Viele Puppen im Freiland ab 19. Juni
- Genehmigung BVL am 28. Juni 2013
- Fraßende am 04. Juli 2013
- Antrag PSD Nds. am 17. Juli 2013
- Genehmigung PSD am 30. Juli 2013
- **Anordnung Bekämpfung nach §21 NwaldLG am 20.08.2015 durch UFB DAN**
- **Bekämpfung erfolgte am 03./04. September 2013**

Themen und Ablauf:

1. Aktuelles Lagebild mit 3 Stationen
 - Populationsentwicklung und Folgen des Verzichts auf Bekämpfungsmaßnahmen, Auswirkungen von Auflagen
 - Sekundärschäden durch Käfer
 - Sekundärschäden durch Pilze
2. Fazit und Abschlussdiskussion



Der Leiter des LWK-Forstamtes, Eckard Klasen, und Dr. Michael Habermann, Leiter der Abt. Waldschutz der NW-FVA, begrüßen die Teilnehmer und erklären die Ausgangssituation.

Sphaeropsis sapinea - Diplodia-Triebsterben

- = syn. *Diplodia pinea*
- Ascomycet (Schlauchpilz)
- nur Nebenfruchtform
- wärmeliebend => vom Klimawandel profitierender Schaderreger

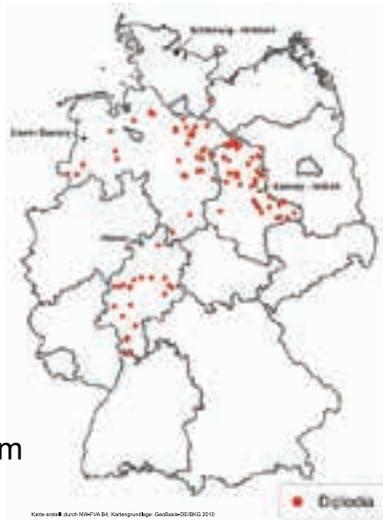
Lebensweise: endophytisch, parasitisch, saprotroph
=> Erkrankung wird durch Vitalitätsverluste o. Vorschädigungen der Wirtsbäume begünstigt bzw. ausgelöst

- weltweit verbreitete Erkrankung bei Koniferen



Diplodia-Triebsterben: Verbreitung

- einheimisch in Europa
- weltweit in Kiefernforsten
- verbreitet in Kiefernbeständen Deutschlands
- **1948** Erkrankungswelle in Europa (Frankreich an *P. sylvestris*)
- **1985/89**, flächige Verluste bei Schwarz- u. Waldkiefer in den Niederlanden
- **Kartierung von Schadensfällen** im Bereich der NW-FVA (2006-2014)



Diplodia-Triebsterben

Symptome

- Absterben u. Verbraunen der Triebspitzen
 - Wipfeldürre
 - Rindenschäden
 - bei sehr starker Schädigung Absterben des Baumes
 - Bläue, Wurzelfäule
- Wirtspflanzen:**
Kiefern (*Pinus spp.*),
Abies, Araucaria, Larix,
Thuja, Chamaecyparis,
Cupressus, Picea, **P. menziesii**



Auslösende Faktoren

- Der zunächst endophytische Pilz geht in parasitische Phase über o. infiziert geschwächte/ geschädigte Bäume
- Insektenfraß
 - Abiotischen Schäden (z.B. Hagelschlag)
 - andere Vitalitätsverluste (durch Hitze, Trockenheit, Niederschlagsdefizite, Mistel-Befall u. Wurzelfäule)



Diplodia-Triebsterben: Colbitz-Letzlinger Heide

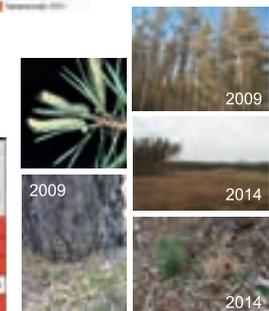
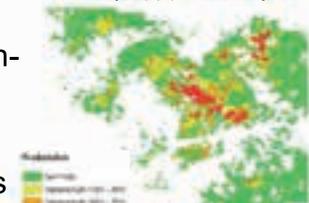
2010 Absterbeerscheinungen auf 300-400 ha nach Fraß der Kiefernbuschhornblattwespen (*Diprion pini*, *Gilpinia pallida*) im Frühjahr 2009

- => Ausweitung des Fraßes; größtenteils mittlerer bis starker Fraß, tlw. Kahlfraß

=> 2010 Absterbeerscheinungen in Kiefernbeständen des BtrFA Letzlingen infolge *Diplodia*-Triebsterbens

=> Abtrieb im Hauptfraßgebiet

Fraßkartierung 2009 (*D. pini*) in der Colbitz - Letzlinger Heide



Jahr	Standort	Mit geringem bis mittlerem Schaden			Mit starker bis extremer Schädigung		Anzahl abgestorbene Bäume
		Regel	Stark	Extrem	Regel	Stark	
2007	45-100%	1	1				
2008	70-100%	1	1				
2009	70-100%	0	1	0	0	0	
2010	70-100%	0	0	0	0	0	
2011	70-100%	0	0	0	0	0	

Heterobasidion annosum- Untersuchungsfälle

Wirtsbäume:

Abies grandis, *A. nobilis*,
A. nordmanniana,
Betula sp.,
Carpinus betulus,
*Fagus sylvatica**,
Larix decidua,
Picea abies, *P. sitchensis*,
Pinus sp., *P. strobus*, *P. sylvestris*,
*Pseudotsuga menziesii**,
*Quercus rubra**,
 Koniferenholz

* besonders im Voranbau in befallenen
 Kiefernbeständen



Die Versuchsanstalt NW-FVA erklärt den Verlauf des Befalls mit Hilfe der Folien



Dr. Pavel Plasil

Pilzliche Forstpathogene - Fazit

- Bisher eher in geringen Umfang „schädliche“ native Pilze spielen im Rahmen der Klimaveränderung eine neue Rolle als Forstpathogene (z.B. ***Sphaeropsis sapinea***)
- Im Rahmen der Klimaveränderung und der Globalisierung treten invasive Pilzarten als Forstpathogene auf
- Forstpathogene können lange Zeit ohne augenscheinlich sichtbare Symptome bzw. als Endophyten im Wirt wachsen
- Endophytische Pilze sind bei Stress und Belastung der Wirtsbäume potentielle Schaderreger
- Klimawandel und Folgen => Einfluss auf Regenerationsraten, Mortalität von Wirtsbäumen
- **Keine Bekämpfung der Pilze im Wald möglich!**



Dr. Gitta Langer



Forstschutz im Spannungsfeld zwischen Zertifizierung und Natura 2000



Dr. Michael Habermann



Abschlussdiskussion

Zur traditionellen Herbstexkursion konnte der neue Vorsitzende des Nordwestdeutschen Forstvereins Dr. Christian Eberl rd. 80 Teilnehmer in Gartow im Wendland begrüßen. Neben Experten der Bundesoberbehörden (Umweltbundesamt Herr. Dr. Wogram, BVL Herr Dr. Waldmann) waren auch die örtlichen Behördenvertreter mit der Umweltdezernentin des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Frau Schaaf) an der Spitze angereist.

Am Vormittag hatte die Abteilung Waldschutz der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt unter der Leitung von Dr. Michael Habermann drei Stationen aufgebaut, die mit beeindruckenden Waldbildern deutlich machten, was mit Waldbeständen passieren kann, wenn Großschädlinge wie der Kiefernspinner nicht konsequent behandelt werden. Behandlungsunterlassungen durch rechtliche Vorgaben und Selbstbeschränkungen öffentlicher Eigentümer in Natura 2000 Gebieten und auf Kompensationsflächen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) führten zu unterschiedlichsten Folgen bis hin zum flächigen Absterben der betroffenen Waldflächen.

Während auf den im Jahr 2013 nach Befallsprognosen behandelten Flächen trotz deutlicher Schädigung noch Waldbestände vorhanden waren, sind auf den unbehandelten Teilflächen die Kiefern fast vollständig abgestorben. Nach dem akuten Befall macht in der Folge den betroffenen Wäldern das Kiefertriebsterben zu schaffen, dass durch einen Schlauchpilz ausgelöst wird, der mit dem des Eschentriebsterbens vergleichbar ist.

Norbert Leben, Vorsitzender des Nds. Waldbesitzerverbandes, machte auch im Namen der beteiligten Forstbetriebsgemeinschaften deutlich, dass den Waldeigentümern mögliche Handlungsoptionen gegen drohendes Absterben der Bestände nicht untersagt werden dürften. Die Diskussion machte die Bewertungen und Kontroversen bei akuter Gefährdung deutlich, während die Ziele des künftigen Waldaufbaus durchaus einheitlich gesehen wurden.

Bilder eines künftigen Waldaufbaus stellten Andreas und Fried Graf von Bernstorff am Nachmittag im Wald der Familie vor, der insgesamt rund 6.000 ha umfasst. An Hand von drei Wald-

bildern wurde der praktizierte Waldbau deutlich, der seit rd. 50 Jahren nach ANW-Kriterien erfolgt: Von einer ursprünglich beabsichtigten langfristigen Zertifizierung durch FSC hat der Betrieb wieder Abstand genommen, da die geforderten Dokumentations- und Handlungsverpflichtungen insbesondere bei Totholz und Douglasienanbau wirtschaftlich nicht tragbar sind und Handlungsoptionen bei akuter Gefährdung durch Schadinsekten eingeschränkt werden. Durch die lange und vorrattsschonende Behandlung der Wälder wurde in einem rund 150j. Kieferaltholz-Bestand die Anreicherung durch standortsgemäße Laub- und Nadelbaumarten gezeigt.

Beim zweiten Bild waren noch Arbeitsstreifen eines Streifenpflugs zu sehen, in den ca. 1.000 Douglasien aus Naturverjüngung im eigenen Betrieb und Küstentannen pro ha eingebracht wurden. Das letzte Waldbild zeigte wertgeastete Douglasien, ausgewählte Z-Bäume sowie streifen- und plätzeweise durchgeführte Bodenbearbeitungen, um für die weitere Verjüngung ein optimales Keimbett zu schaffen. An diesen Waldbildern der Bernstorff'schen Forstverwaltung konnte eine naturnahe Forstwirtschaft erläutert werden, die ungleichaltrige Mischbestände erzieht unter einzelstammweiser Nutzung und dem Belassen von Totholzbäumen – ohne dass die Risiken der gleichaltrigen Reinbestände entstehen.



Die Grafen von Bernstorff öffnen Ihre Pforten und den Wald für die Tagesexkursion. Andreas Graf von Bernstorff (1. von rechts) diskutiert mit Teilnehmern an einem Bodenprofil.



GEMEINSAMER AUFTRITT DES NFV UND DES DFV AUF DER LIGNA 2015 IN HANNOVER

Auf der **LIGNA** 2015 hatte das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Niedersachsenpavillon (P32) unter dem Expo-Dach einen gemeinsamen Auftritt der Forstbranche organisiert. Erstmals sollte in einer „Probieraktion“ ein politisches Signal für ihre Solidarität untereinander und mit der Holzindustrie ausgesandt werden.

Beteiligt haben sich in einem Gemeinschaftsstand unter Führung des Waldbesitzerverbands Niedersachsen der Nordwestdeutsche Forstverein (NFV) gemeinsam mit seinem Dachverband, dem Deutschen Forstverein (DFV), dem Waldbesitzerverband auf Bundesebene (AGDW – Die Waldeigentümer), dem Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) sowie PEFC Deutschland, sowie mit weiteren Ständen die Niedersächsischen Landesforsten, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Niedersachsen (Bundesforsten), Klosterkammerforstbetrieb, Universität Göttingen mit verschiedenen Instituten, aber auch Einzelunternehmen wie der Holzlogistiker Bruno Reimann aus Bad Harzburg.

Die unmittelbare Nähe zum Freige-lände mit den Holzerntemaschinen auf der einen Seite und den Aktionen der Stihl Timbersports Series direkt vor dem Pavillon auf der anderen Seite führten viele zusätzliche Besucher in die Halle.

Auf dem Gemeinschaftsstand gab es neben den Informationen (vornehmlich Publikationen wie die PROWALD vom DFV, der Waldbesitzer vom Waldbesitzerverband Niedersachsen u. a.) auch eine 3 x 3 m große Grafik auf einer Würfelseite, auf der die durchschnittlichen Leistungen des Waldes – projiziert auf 1 ha Fläche – übersichtlich dargestellt wurden. Diese Darstellung stammt aus den Daten der aktuellen Bundeswaldinventur 3. Auch die Fotoaktion „Ich finde unseren Wald großartig, weil...“ mit eigenen Ergänzungen der Besucher führte zu Bildern, die auf eine Baumsilhouette geheftet wurden, und interessanten Gesprächen.

Glücklicherweise konnten hierbei neue Mitglieder gewonnen werden, so dass sich die Beteiligung an dieser weltweit größten Messe im Bereich der Holzbe- und -verarbeitung gelohnt hat.



KASSENBERICHT

Die Kasse 2015 wurde von den Herren Hansmann und Degenhardt am 04.02.2016 in Springe geprüft; es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kassenstand							
Stand 01.01.	14.526,79	13.621,59	14.736,80	14.185,11	15.035,02	14.195,06	10.375,56
Einnahme							
Tagung	1.521,00	2.440,00	2.254,00	2.197,00	892,00	2.292,00	1.725,00
Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37,80	16,96
sonstige Einnahmen	0,00	400,00	211,64	300,00	0,00	0,00	0,00
Rückläuferkosten	18,00	15,00	30,00	42,00	21,00	2,84	19,85
Zinserträge	64,26	48,44	47,43	56,21	56,82	25,19	12,21
Beiträge	11.292,00	12.955,00	13.258,00	14.057,00	14.539,00	14.560,00	18.908,23
Auslandsreisen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.305,02	3.900,00
Tagung	-958,18	-2.432,70	-3.926,55	-3.196,35	-2.718,40	-5.133,48	-5.434,35
Aufwandsentschädigung	-1.812,00	-1.844,00	-1.844,00	-800,00	-800,00	-1.200,00	-1.200,00
Spenden	0,00	-500,00	0,00	0,00	-100,00	0,00	0,00
Reisekosten	-629,90	-172,90	-211,80	-689,00	-931,08	-3.534,59	-307,20
Verbandsbeiträge	-7.350,00	-7.665,00	-7.875,00	-8.385,00	-8.745,00	-8.895,00	-12.600,00
Porto	-1.082,60	-492,30	-1.024,03	-324,96	-668,01	-829,48	-517,44
sonstige Ausgaben	-1.949,78	-1.606,33	-1.438,38	-2.355,99	-2.356,29	-1.528,37	-3.695,23
Rückläuferkosten	-18,00	-30,00	-33,00	-51,00	-30,00	-73,37	-84,44
Auslandsreisen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.848,06	-4.056,96
Kassenstand	13.621,59	14.736,80	14.185,11	15.035,02	14.195,06	10.375,56	7.062,19
Mitglieder	495	516	548	566	590	606	641

ANSCHRIFTEN

der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle des Nordwestdeutschen Forstvereins:

Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Nordwestdeutscher Forstverein
 Jagdschloss
 31832 Springe
 Telefon: 0 50 41/94 68-17
 Telefax: 0 50 41/94 68-55
 E-Mail: nordwestdeutschland@forstverein.de

Kontoverbindung:

Kto.-Nr.: 801 142 700
 Volksbank eG Hildesheim-Lehrte -Pattensen (BLZ: 251 933 31)
 IBAN: DE03 2519 3331 0801 1427 00; BIC: GENODEF1PAT

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE24ZZZ00000771948

Der Vorstand:

Vorsitzender: Herr Dr. Christian Eberl, Am Habichtsfang 51 b,
 37176 Nörten-Hardenberg
 1. Stellvertreter: Herr Dr. Klaus Merker, Mönchevalberger Str. 34, 38321 Denkte
 2. Stellvertreter: Herr Tim Scherer, Forstgutsbezirk Buchholz, 23812 Glashütte
 Beisitzer: Herr Constantin von Waldhausen, Tiergartenstr. 145,
 30559 Hannover
 Beisitzer: Herr Prof. Dr. Max Krott, Brombeerweg 2, 37077 Göttingen
 Beisitzer: Frau Susanne Gohde, Wiershäuser Weg 148,
 34346 Hann. Münden
 Schatzmeisterin: Frau Elke Helbrecht, Jagdschloss, 31832 Springe
 Geschäftsführer: Herr Axel Gerlach, Jagdschloss, 31832 Springe

Hier pflanzten
Ihre
Hochfürstliche Durchlaucht
die Frau Herzogin
HEDWIGE VON ARENBERG
geborene Prinzessin VON LJGNE
am 16. Juli 1903
diese Baumgruppe.

